

Studie

Rentenbesteuerung erneut auf dem Prüfstand: Zweifachbesteuerung ab Rentenbeginn in 2015

Auftraggeber:



Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen
Kienhorststr. 130, 13403 Berlin-Reinickendorf
Tel. 030/41777325, Fax 030/41777326
E-Mail: lueschen.ol@vers-berater.de

Verfasser:

Dipl.-Kfm. Günter Siepe, Ruhrstr. 54, 40669 Erkrath
Tel. 02104/40251, E-Mail: guenter.siepe@t-online.de

Dipl.-Hdl. Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath
Tel. 02104/42420, E-Mail: werner-siepe@arcor.de

© Berlin, Februar 2016

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form . auch nicht auszugsweise . ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Gegenwärtige Rentenbesteuerung: Status quo	5
1.1. Entstehung des Alterseinkünftegesetzes	5
1.2. Ergänzende kapitalgedeckte Altersvorsorge und Rentenniveau	7
1.3. Öffnungsklausel für Rentenbeiträge über dem Höchstbetrag.....	10
1.4. Beschluss des BVerfG vom 01.12.2015 zu Altfällen	12
1.5. Beschlüsse des BFH aus 2006 und 2008 zu Neufällen.....	13
2. Zweifachbesteuerung für Neufälle: Künftige Folgen.....	15
2.1. Modellberechnungen nach dem Kommissionsvorschlag	15
2.2. Modellfälle für Neurentner in 2015 bis 2040	22
2.3. Modellfälle für freiwillige Rentenbeiträge ab 2010	26
2.4. Zweifachbesteuerung auch bei der Rürup-Rente möglich	29
3. Offene Fragen zur Zweifachbesteuerung.....	31
3.1. Günstigerprüfung bei Rentenbesteuerung	31
3.2. Öffnungsklausel mit alternativer Ertragsanteilbesteuerung	33
Schlussbemerkungen.....	35
Anhang.....	36

Vorwort

Viele sind der Meinung, dass es nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2015 (Az. 2 BvR 2683/11, 1066/10 und 1961/10) zur Verfassungsgemäßheit der Rentenbesteuerung in Altfällen keinen Änderungsbedarf mehr gibt. Dies zu glauben, ist jedoch ein großer Irrtum.

Ab 2015 wachsen durch die jährlich steigenden Besteuerungsanteile nicht nur immer mehr Neurentner in die Besteuerung ihrer Renteneinkünfte hinein. Bei immer mehr Neurentnern kommt es auch zu einer doppelten Besteuerung, da die aus versteuertem Einkommen gezahlten Rentenbeiträge ab Rentenbeginn ein zweites Mal versteuert werden. Dies soll aber nach dem grundlegenden Verfassungsgerichtsurteil vom 06.03.2002 (Az. 2 BvL 17/99) vermieden werden.

Im 1. Kapitel dieser Studie wird zunächst die Historie vom Urteil des Verfassungsgerichts bis zum Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) dargestellt. Die gegenwärtige Rentenbesteuerung bezieht die Öffnungsklausel für vor 2005 gezahlte Rentenbeiträge, die mindestens zehn Jahre lang über dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung gelegen haben, mit ein. Ergänzend wird auf die Beschlüsse des Bundesfinanzhofes aus den Jahren 2006 und 2008 sowie auf den am 01.12.2015 vom Bundesverfassungsgericht ergangenen Beschluss zu Altfällen eingegangen.

Die mögliche doppelte Besteuerung bzw. Zweifachbesteuerung steht im Mittelpunkt des 2. Kapitels. Im Abschlussbericht der Rürup-Kommission wird eine solche Zweifachbesteuerung bis auf wenige Ausnahmen (Rentenbeginn in 2039 bis 2043 bei Arbeitnehmern und Rentenbeginn in 2018 bis 2026 bei Selbstständigen) verneint. Diese Ausnahmefälle seien laut Rürup-Kommission hinzunehmen.

Die Modellrechnungen für Höchstrentner mit Rentenbeginn ab 2005 und insbesondere mit Rentenbeginn in 2040 (Jahrgang 1975 mit 45 Pflichtbeitragsjahren aus Verdiensten in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West) begegnen jedoch erheblichen Bedenken. Insbesondere die Annahme, dass Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wie steuerfreie Rentenanteile zu behandeln seien, ist aus steuersystematischer Sicht höchst fragwürdig.

Neue Modellrechnungen für Standardrentner belegen, dass je nach Berechnungsmethode bereits ab Rentenbeginn in 2015 eine Zweifachbesteuerung vorliegen kann. Grundsätzlich kann dies auch bei der Basis-Rente (nach ihrem Erfinder meist sRürup-Rente genannt) eintreten, da die kapitalgedeckte Basisrente der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente aus steuerlicher Sicht komplett nachgebildet ist und nach den gleichen steuerlichen Regeln funktioniert.

Im 3. Kapitel unterbreiten die Verfasser einen Lösungsvorschlag zur Vermeidung einer Zweifachbesteuerung. Danach könnte zunächst eine Günstigerprüfung erfolgen, um eine Zweifachbesteuerung festzustellen. Sollte dies der Fall sein, dürfte ein Teil der gesetzlichen Rente wie bei der privaten Rentenversicherung nur mit dem Ertragsanteil besteuert werden, während der größere übrige Rententeil - wie im Alterseinkünftegesetz vorgesehen - weiterhin nachgelagert besteuert wird.

Im Anhang finden sich noch weitere Tabellen zum Vergleich von steuerpflichtigen Rentenanteilen mit steuerlich abzugsfähigen Beitragsanteilen.

Zum Auftraggeber der Studie

Die **VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH (VERS Berater)** in Berlin betreibt ausschließlich Versicherungsberatung und bietet auch die Vergleichs- und Informationssoftware *sVersnavi* an. Die *Versnavi* Software ist ein reiner Leistungsvergleich der Bedingungen diverser Versicherungsgesellschaften, welcher auf Grundlage von jeweils ca. 30 Bewertungskriterien erfolgt. Durch monatliche Updates sind Versicherungsvermittler immer auf dem neuesten Stand der Versicherungsbedingungen. **Hans-Hermann Lüschen** ist Geschäftsführer der VERS Versicherungsberater-Gesellschaft GmbH und von der IHK als Versicherungsberater zugelassen.

Zu den Verfassern der Studie

Diplom-Kaufmann **Günter Siepe** ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Bis zu seiner Pensionierung war er jahrelang Vorstandsmitglied und später auch Aufsichtsratsmitglied einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Diplom-Handelslehrer **Werner Siepe** ist Finanzmathematiker und Fachbuchautor. Als pensionierter Beamter hat er mehrere Studien für die VERS Berater verfasst, zuletzt im November 2015 über die *sZusätzliche Altersvorsorge für Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung*.

Günter und Werner Siepe, geboren in Olpe am Biggensee (Sauerland), sind Brüder. Beide haben in den 1960er Jahren ihr Studium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln erfolgreich absolviert, unter anderem im Fach Betriebswirtschaftliche Steuerlehre bei Professor Dr. Gerd Rose. Die beiden Brüder wohnen heute mit ihren Familien in Erkrath bei Düsseldorf.

Die Studie haben sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Irgendeine Einflussnahme von Seiten des Auftraggebers oder einer anderen Stelle gab es nicht.

Erkrath, 10.02.2016

Günter und Werner Siepe

1. Gegenwärtige Rentenbesteuerung: Status quo

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2002 (Az. 2 BvL 17/99) markiert den Startschuss für die gegenwärtige Rentenbesteuerung. Mit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) ab 01.01.2005 und dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2015 (Az. 2 BvR 2683/11, 1066/10 und 1961/10) zu Altfällen ist die neuere Geschichte der Rentenbesteuerung aber längst noch nicht zu Ende.

Spätestens ab Rentenbeginn in 2016 wird die Frage einer doppelten Besteuerung bzw. Zweifachbesteuerung wieder akut. In diesen Neufällen wird der Besteuerungsanteil von 72 % der Renteneinkünfte in aller Regel über dem durchschnittlich abzugsfähigen Anteil von beispielsweise 70 % der ab 2005 gezahlten Rentenbeiträge liegen. Dies bedeutet im Umkehrschluss: Wenn 30 % der Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen gezahlt, aber nur 28 % der Renteneinkünfte steuerfrei gestellt werden, kommt es per Saldo zu einer Überbesteuerung. Ob dies bereits den Tatbestand der Zweifachbesteuerung erfüllt, ist eingehend zu prüfen.

1.1. Entstehung des Alterseinkünftegesetzes

Ein in 1929 geborener, verheirateter Pensionär aus Westfalen mit einer Bruttopension von umgerechnet 32.140 € im Jahr 1996 hatte den Stein ins Rollen gebracht. Da seine Pension voll versteuert wurde und die gesetzliche Rente aber nur mit dem geringen Ertragsanteil, legte er Verfassungsbeschwerde gegen diese nach seiner Ansicht nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Pensionären ein.

Seine Hoffnung, dass Beamtenpensionen auch nur mit dem Ertragsanteil besteuert würden, erfüllte sich jedoch nicht. Die steuerliche Ungleichbehandlung von Pensionären und Rentnern sollte nach dem Willen der Verfassungsrichter dadurch beseitigt werden, dass künftig auch Renten voll besteuert werden sollten. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, spätestens zum 01.01.2005 eine Neuregelung der Rentenbesteuerung in Kraft zu setzen. Dabei sei ihm ein weiterer Gestaltungsspielraum einzuräumen, der allerdings nicht unbegrenzt sei, siehe RdNr. 241 im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2002 (Az. 2 BvL 17/99)¹.

Noch wichtiger ist der Satz 3 in RdNr. 241 des Verfassungsurteils, der daher an dieser Stelle wörtlich wiedergegeben wird: *„In jedem Fall sind die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird.“*

Im Abschlussbericht² der Sachverständigenkommission zur Reform der Rentenbesteuerung vom 11.03.2003 wird dieser Satz auf Seite 59 ausdrücklich hervorgehoben und auf Seite 57 die doppelte Besteuerung lediglich durch den Begriff *„Zweifachbesteuerung“* ersetzt.

Der von der Bundesregierung einberufenen Sachverständigenkommission (nach ihrem Vorsitzenden Prof. Dr. Bert Rürup auch *„Rürup-Kommission“* genannt) ist

¹ http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2002/03/ls20020306_2bvl001799.html

² http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Alter-Rente/Dokumente/Abschlussbericht-der-Sachverstaendigenkommission.pdf

zuzustimmen, dass dieser Satz im Verfassungsgerichtsurteil steuersystematisch so zu verstehen ist, dass Rentenzahlungen nicht in die steuerliche Bemessungsgrundlage eingerechnet werden dürfen, soweit sie aus vorgelagert besteuerten Beträgen stammen.

Vereinfacht ausgedrückt: Rententeile müssen steuerfrei bleiben, sofern sie aus voll besteuerten Beitragsteilen stammen. Was schon in der Beitragsphase aus versteuertem Einkommen gezahlt wurde, kann nicht noch ein zweites Mal in der Rentenphase besteuert werden.

Die Rürup-Kommission formuliert dies so: *„Eine Zweifachbesteuerung wird vermieden, wenn der nicht in die Bemessungsgrundlage eingehende Rentenfluss mindestens so hoch ist wie der aus versteuertem Einkommen geleistete Rentenbeitrag ist“*^o

Der **Ausschluss einer Zweifachbesteuerung** liegt also dann vor, wenn die Summe aller steuerfreien Renten größer oder gleich der Summe aller aus versteuerten Einkommen geleisteten Rentenbeiträge ist. Die logische Verneinung dieser Formulierung müsste heißen: Wenn die Summe aller steuerpflichtigen Rentenbeiträge größer ist als die Summe aller steuerfreien Renten, dann handelt es sich um eine Zweifachbesteuerung.

Die Rürup-Kommission zieht daraus folgenden Umkehrschluss: *„Eine Zweifachbesteuerung liegt vor, wenn und soweit ein Rückfluss von aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträgen während der Rentenbezugsphase in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer einbezogen ist“*^o Es liegt also in diesem Fall eine zusätzliche Besteuerung der Renten in der Auszahlungsphase vor, nachdem bestimmte Rentenbeiträge bereits in der Ansparphase zum ersten Mal besteuert wurden.

Auf die Frage, ob bei dem von der Kommission vorgeschlagenen Stufenmodell eine Zweifachbesteuerung tatsächlich ausgeschlossen werden kann, und die damit im Zusammenhang von der Kommission aufgestellten umfangreichen Modellrechnungen wird im Kapitel 2.1 näher eingegangen.

Im Gesetzentwurf³ von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Alterseinkünftegesetz vom 09.12.2003 kommt zwar der Fachbegriff *Zweifachbesteuerung* mehrmals vor.

Der Satz *„Gleichzeitig werden Zweifachbesteuerungen weitgehend ausgeschlossen“*^o wird aber nicht näher begründet. Um eine zumindest missverständliche Formulierung handelt es sich bei dem folgenden Statement im Gesetzentwurf:

„Da die jährliche Anhebung des Besteuerungsanteils bis auf 100 Prozent im Jahr 2040 mit einer entsprechenden Anhebung der Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen korrespondiert, wird der Grundsatz des Verbots der Zweifachbesteuerung bis zum Ende der Übergangsphase in jedem Jahr typisierend gleich gewahrt“^o

Hierbei wird übersehen, dass es nicht auf den Vergleich von Besteuerungsanteil der Rente und Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen im gleichen Kalenderjahr ankommt, sondern auf den Vergleich zwischen dem Besteuerungsanteil im Jahr des

³ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/021/1502150.pdf>

Rentenbeginns mit dem steuerlich abzugsfähigen Anteil der Rentenbeiträge im Durchschnitt aller Beitragsjahre.

Das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG)⁴ vom 09.07.2004 ergänzt den Gesetzentwurf um eine Öffnungsklausel für Versicherte, die bis Ende 2004 über mindestens zehn Jahre Rentenbeiträge oberhalb des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

Diese Öffnungsklausel (Näheres dazu unter Kapitel 1.3) wurde erst anlässlich der parlamentarischen Beratungen in das Alterseinkünftegesetz aufgenommen. Weder im Abschlussbericht der Rürup-Kommission noch im Gesetzentwurf zum Alterseinkünftegesetz wurde eine solche Öffnungsklausel in Erwägung gezogen.

1.2. Ergänzende kapitalgedeckte Altersvorsorge und Rentenniveau

Zusammen mit dem Gesetzentwurf zum Alterseinkünftegesetz brachten SPD und Bündnis 90/Die Grünen am 09.12.2003 auch den Gesetzentwurf⁵ zum Nachhaltigkeitsgesetz ein.

Von einer ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge zusätzlich zu der bereits zum 01.01.2002 eingeführten Riester-Rente war in diesem Gesetzentwurf, der insbesondere die weitere Senkung des Rentenniveaus durch die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors im Sinn hatte, zunächst nicht die Rede.

Der für Laien nur schwer verständliche Paragraph § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI⁶ trat erst mit der Verabschiedung des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes⁷ vom 21.07.2004 in Kraft. Dieser Paragraph bezieht sich unmittelbar auf die steuerliche Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen ab 2005, wie sie im Alterseinkünftegesetz geregelt ist. Hier zunächst der Original-Wortlaut:

Der Rentenversicherungsbericht ist einmal in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages um einen Bericht zu ergänzen, der insbesondere darstellt:
 ö ..
 5. die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird%ö

Damit wurden weitgehend unbeachtet gleich drei neue Fakten geboren:

- **Alterssicherungsbericht der Bundesregierung** in jeder Legislaturperiode, bisher für 2005, 2008 und 2012, siehe zum Beispiel der Alterssicherungsbericht 2012 vom 19.11.2012⁸

⁴ <http://www.alterseinkuenfte.de/alteinkg.pdf>

⁵ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/021/1502149.pdf>

⁶ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_154.html

⁷ [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*\[%40attr_id%3D%27bgbl104s1791.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*\[%40attr_id%3D%27bgbl104s1791.pdf%27\]_1451944180841](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgbl104s1791.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgbl104s1791.pdf%27]_1451944180841)

⁸ http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/alterssicherungsbericht-2012.pdf?__blob=publicationFile

- **Fachbegriff „Gesamtversorgungsniveau“**, worunter das Niveau von gesetzlicher Rente, Riester-Rente und neu zu schaffender Rente aus privater Rentenversicherung zu verstehen ist, und zwar brutto und netto, zum Beispiel

**Tabelle 1: Gesamtversorgungsniveau für Durchschnittsverdiener
(siehe Tab. E 1 auf Seite 175 des Alterssicherungsberichts 2012 der
Bundesregierung)**

Jahr	Bruttorenten-niveau*	Riester-Rente**	Privat-Rente***	Brutto-GVN****	Netto-GVN*****
2012	45,5 %	1,7 %	0,2 %	47,4 %	70,2 %
2015	44,6 %	2,4 %	0,4 %	47,4 %	70,1 %
2020	44,0 %	3,6 %	0,9 %	48,5 %	70,9 %
2025	42,3 %	4,9 %	1,6 %	48,8 %	71,8 %
2030	40,0 %	6,2 %	2,5 %	49,3 %	72,6 %

*) Brutto-Standardrente in % des Brutto-Durchschnittsentgelts

***) Riester-Rente aus staatlich gefördertem Riester-Vertrag (4 % des Bruttogehalts ab 2002 minus Grundzulage, 4 % Verzinsung und 10 % Verwaltungskosten)

****) Privat-Rente aus in einer privaten Rentenversicherung angesparten Steuerersparnis ab 2005 aufgrund der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Arbeitnehmeranteilen zur gesetzlichen Rentenversicherung (4 % Verzinsung und 10 % Verwaltungskosten)

*****) Brutto-Gesamtversorgungsniveau als Brutto-Alterseinkünfte (gesetzliche Rente, Riester-Rente und Privat-Rente) in % der Brutto-Erwerbseinkünfte (hier Brutto-Durchschnittsentgelt von Durchschnittsverdienern)

*****) Netto-Gesamtversorgungsniveau als Netto-Alterseinkünfte (Nettobeträge aus gesetzlicher Rente, Riester-Rente und Privat-Rente) in % der Netto-Erwerbseinkünfte (hier Netto-Durchschnittsentgelt von Durchschnittsverdienern nach Abzug des Riester-Beitrags von 4 % des Bruttogehalts minus Grundzulage)

- **Rente aus der privaten Rentenversicherung**, für die Beiträge in Höhe der Steuerersparnis aus der ab 2005 neu regelten Abzugsfähigkeit des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Es dürfte in ganz Deutschland nur ein paar Arbeitnehmer geben, die ihre jährliche Steuerersparnis aus dem Abzug des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Rentenversicherung umgehend in die private Rentenversicherung investieren.

Diese „Rente aus einer Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung“ dürfte eher eine Fata Morgana sein, da zur Verwirklichung folgende fünf Rechenschritte durchgeführt werden müssten:

1. Ermittlung des Jahresbruttogehalts (zum Beispiel 35.000 € in 2015)
2. Höhe des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Rentenversicherung (zum Beispiel 9,35 % von 35.000 € = 3.272,50 € in 2015)
3. steuerlich abzugsfähiger Arbeitnehmeranteil (zum Beispiel 60 % von 3.272,50 € = 1.963,50 € in 2015)
4. Nettoeinkommenserhöhung durch individuelle Steuerersparnis aufgrund der Abziehbarkeit dieses Arbeitnehmeranteils (zum Beispiel Grenzsteuersatz 35 % bei einem alleinstehenden Durchschnittsverdiener, also 35 % von 1.963,50 € = 687,23 € für 2015)
5. Anlage von rund 687 € für das Jahr 2015 (monatlich 57 €) in eine private Rentenversicherung.

Obwohl eine solche Anlage hochkompliziert ist und in der Praxis so gut wie nie vorkommt, ging sie gem. § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI über die Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus in die Alterssicherungsberichte 2005, 2008 und 2012 der Bundesregierung ein.

Beispiel für 2015: Bei einem Durchschnittsentgelt von 35.000 € wurde laut Alterssicherungsbericht 2012 der Bundesregierung ein Bruttorentenniveau von 44,6 % des Durchschnittsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung erwartet. Die jährliche Standardrente hätte dann bei 15.610 € gelegen oder bei monatlich 1.301 €. Tatsächlich waren es bei einem Durchschnittsverdiener mit 45 Beitragsjahren sogar 1.314 € (= 45 Jahre x aktueller Rentenwert 29,21 € West), also rechnerisch fast eine Punktlandung. So weit, so gut.

Die ab 2002 abgeschlossene Riester-Rente soll laut Alterssicherungsbericht 2012 der Bundesregierung bei Rentenbeginn in 2015 rund 2,4 % von 35.000 €, also 840 € im Jahr bzw. 70 € im Monat beisteuern. Dies dürfte angesichts der optimistischen Annahme von 4 % Verzinsung und nur 10 % Verwaltungskosten für Arbeitnehmer, die jedes Jahr einen Beitrag von 4 % ihres Jahresbruttogehalts inkl. Zulage in die Riester-Rente einzahlen, in der Praxis kaum zu realisieren sein.

Die ab 2005 abgeschlossene Rente aus der privaten Rentenversicherung, die aus der jährlichen Steuerersparnis gespeist wird, soll es in 2015 auf gerade einmal 0,4 % von 35.000 €, somit 140 € im Jahr und nur 12 € im Monat bringen.

Das in der Öffentlichkeit kaum bekannte und in den Medien nicht weiter reflektierte Gesamtversorgungsniveau tritt völlig hinter das immer wieder zitierte **Sicherungsniveau vor Steuern** zurück, das laut Rentenversicherungsbericht⁹ 2015 der Bundesregierung vom 18.11.2015 bei 47,6 % in 2015 liegen soll.

Dieses schillernde Sicherungsniveau wurde in 2005 eingeführt, um die gesetzliche Rente netto vor Steuern (Rentenzahlbetrag) in Prozent des Netto-Durchschnittsentgelts vor Steuern (aber nach Abzug der Sozialbeiträge) auszudrücken.

Erstaunlicherweise ist dabei ein Rechenfehler unterlaufen, der bis heute noch nicht korrigiert wurde, siehe Pressemitteilung des DIA¹⁰ am 22.01.2013. Auch bei <Geldtipps online>¹¹ vom 19.11.2014 wurde auf diesen Rechenfehler beim Rentenniveau hingewiesen.

Warum es sich tatsächlich um einen Rechenfehler handelt, enthüllt die von der Deutschen Rentenversicherung herausgegebene Broschüre¹² sRentenversicherung in Zahlen 2015 vom 12.06.2015 dort auf Seite 27:

⁹ http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2015/rentenversicherungsbericht-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=3

¹⁰ http://www.dia-vorsorge.de/uploads/media/PM_Rechenfehler_Rentenniveau.pdf

¹¹ <http://www.geldtipps.de/rente-pension-altersvorsorge/gesetzliche-rente/rentenversicherungsbericht-rechenfehler-beim-rentenniveau>

¹² http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/238692/publicationFile/61815/01_rv_in_zahlen_2013.pdf

Dort wird das Sicherungsniveau vor Steuern für 2014 mit 48,1 % angegeben und wie folgt berechnet: Rentenzahlbetrag vor Steuern 13.743 " gleich 48,1 % des Nettoentgelts vor Steuern von 28.548 ". Da aber auf Seite 27 gleichzeitig das Bruttoentgelt mit 34.507 " angegeben ist, müsste der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung bei 5.959 " liegen (= 34.507 " minus 28.548 "). Da dieser Betrag aber nur 17,3 % des Bruttoentgelts ausmacht und kein einziger Durchschnittsverdiener unter den Arbeitnehmern in Deutschland im Jahr 2014 so wenig gezahlt hat (tatsächlich lag der gesamte Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung bei 20,3 %), liegt der Fehler in der Berechnungsweise.

Die wundersame Erklärung: Seit 2005 zieht man zur Berechnung des Netto-Durchschnittsentgelts vor Steuern nicht den tatsächlichen Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung ab, sondern die volkswirtschaftliche **Sozialabgabenquote**. Diese Quote gibt aber an, was alle Erwerbstätigen (einschließlich der Beamten und Selbstständigen) an Beiträgen zur Sozialversicherung aufbringen. Da Beamte aber bekanntlich überhaupt keine Sozialabgaben zahlen und jeder siebte Selbstständige auch nicht, liegt die volkswirtschaftliche Sozialabgabenquote systembedingt immer einige Prozentpunkte unter dem Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung.

Ärgerlicher als dieser Rechenfehler ist aber die systematische Vernachlässigung des **Nettorentenniveaus nach Steuern** seit 2005. Auch dies hat etwas mit dem ab 01.01.2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetz zu tun. Die jeweilige Bundesregierung begründet die Vernachlässigung damit, dass die Berechnung dieses Niveaus nach Steuern zu kompliziert sei, da man wegen des steigenden Besteuerungsanteils bei der Rente und der steigenden steuerlichen Abzugsfähigkeit des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Rentner-Neujahrgang das Nettorentenniveau nach Steuern neu berechnen müsse.

Dies ist aber ein Scheinargument, denn auch das Sicherungsniveau vor Steuern wird jedes Jahr neu errechnet. Es wäre völlig unproblematisch, anhand des BMF-Steuerrechners für alle Rentenanzugänge eines bestimmten Jahres (zum Beispiel für 2015) das Nettorentenniveau nach Steuern zumindest bei alleinstehenden Standardrentnern zu berechnen. Offensichtlich ist dies politisch aber nicht gewollt.

1.3. Öffnungsklausel für Rentenbeiträge über dem Höchstbetrag

Wer bis Ende 2004 mindestens zehn Jahre lang Rentenbeiträge über dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat, kann von der **Öffnungsklausel gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 EStG** profitieren. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, muss die Deutsche Rentenversicherung auf Antrag des betroffenen Rentners den Prozentsatz der Renteneinkünfte bescheinigen, die auf diesen zusätzlichen Rentenbeiträgen beruhen.

In Anlage R (Renten) zur Einkommensteuererklärung ist beim Stichwort **Öffnungsklausel** unter Ziffer 11 der Prozentsatz laut Bescheinigung des Versorgungsträgers anzugeben. Folge: Das Finanzamt wird diesen auf die **Überbeiträge** entfallenden Rentenanteil nur mit dem steuerlichen Ertragsanteil von beispielsweise 18 % für 65-jährige Neurentner besteuern.

Alle in der gesetzlichen Rentenversicherungspflichtversicherten (zum Beispiel Arbeitnehmer) oder freiwillig versicherten Personen hatten bis Ende 1997 gem. § 269 Abs. 1 SGB VI die Möglichkeit, **Höherversicherungsbeiträge** zu leisten. Falls diese zusätzlich zum jeweiligen Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung über mindestens zehn Jahre geleistet wurden, ist auch für sie die Öffnungsklausel anwendbar. Die meisten 10-Jahres-Fälle kommen durch Sonder-Nachentrichtungen (zum Beispiel nach Art. 2 § 49a AnVNG) oder durch Kombination von gesetzlicher Rentenversicherung mit Zahlungen zu Versorgungswerken zustande.

§ 11 Abs. 1 AVG und § 1234 Abs. 1 RVO in der bis 31.12.1991 geltenden Fassung lauteten: *sNeben Beiträgen, die aufgrund der Versicherungspflicht oder der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung entrichtet sind, kann der Versicherte zusätzlich Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung entrichten%*

Bei der Überführung in das Sozialgesetzbuch (SGB) zum 01.01.1992 wurde daraus die Sonderregelung des § 234 SGB VI: Personen, die vor dem 01.01.1992 von dem Recht der Höherversicherung Gebrauch gemacht haben, konnten bis zum 31.12.1997 weiterhin neben Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen auch zusätzlich Beiträge zur Höherversicherung zahlen. Versicherte, die vor dem 01.01.1942 geboren waren, konnten auch ohne Vor-Höherversicherung zahlen. Mit Wirkung ab 01.01.1998 wurde § 234 SGB VI ersatzlos gestrichen. Wer den oben zitierten § 269 SGB VI aufschlägt, findet (nur) etwas dazu, wie früher entrichtete Höherversicherungsbeiträge abgegolten werden.

Die sog. **Steigerungsbeträge aus Höherversicherung**, die auf die gesetzliche Rente aufgeschlagen werden, lagen zwischen 1,667 % pro Monat für ein Alter bis zu 30 Jahren und 0,8333 % pro Monat für ein Alter ab 56 Jahren. Zur besseren Übersicht werden in der folgenden Tabelle die ehemaligen Steigerungsbeträge bzw. -sätze nach absteigendem Alter und zusätzlich auch in Jahressätzen angegeben.

Tabelle 2: Steigerungsbeträge für Höherversicherung nach § 259 Abs. 1 SGB VI

Alter	monatlicher Steigerungssatz	jährlicher Steigerungssatz
56 u. mehr Jahre	0,8333 % p.M.	10 % p.a.
51 bis 55 Jahre	0,9167 % s	11 % s
46 bis 50 Jahre	1 % s	12 % s
41 bis 45 Jahre	1,1667 % s	14 % s
36 bis 40 Jahre	1,3333 % s	16 % s
31 bis 35 Jahre	1,5 % s	18 % s
bis 30 Jahre	1,667 % s	20 % s

Wer die bis 1997 mögliche Höherversicherung genutzt hat, wird in aller Regel längst in Rente sein. Die Öffnungsklausel hilft dem Rentner mit Höherversicherung aber nur, wenn er auch tatsächlich über mindestens zehn Jahre (zum Beispiel von 1987 bis 1997) Höherversicherungsbeiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat.

Ist dies der Fall, kann der prozentuale Anteil der gesetzlichen Rente aus Höherversicherung relativ einfach aus dem Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung errechnet werden, da dort die Höherversicherungsrente getrennt von der Rente aus Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen ausgewiesen wird. Reicht dies dem Finanzamt nicht aus, sollte der betreffende Rentner bei der

Deutschen Rentenversicherung eine entsprechende Bescheinigung über den prozentualen Anteil anfordern, damit er diesen Prozentsatz unter Ziffer 11 der Anlage R ordnungsgemäß eintragen kann.

Leider steht dies nicht in der jährlichen Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt, Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Es wird nicht der Zentralen Stelle für Altersvermögen ZfA mitgeteilt (vgl. § 22a EStG). und gelangt daher auf diesem Wege nicht an das Finanzamt. Der in Ziffer 11 der Anlage angegebene Prozentsatz wird nicht jedes Jahr neu ermittelt, sondern einmalig und gilt dann lebenslang (mal abgesehen von nachträglichen Rentenänderungen und nachträglichem Versorgungsausgleich). Er gilt sogar über den Tod hinaus auch für Witwen und Witwer.

Vor den Beratungen zum Rentenreformgesetz 1999 gab es das Gerücht, der erwähnte § 234 SGB VI würde nur modifiziert und gestatte denjenigen, die bis 1997 schon mal Höherversicherungsbeiträge gezahlt hatten, die Fortsetzungsmöglichkeit. Auf diesen Zug sprangen damals Informationsdienste und Zeitschriften an, was zur Folge hatte, dass wie wild in 1997 mindestens ein einziger Höherversicherungsbeitrag gezahlt wurde, auch von jüngeren Leuten. Da dies unrechtmäßig war, wurden die Beiträge wieder erstattet. Tatsächlich gibt es auch heute noch vereinzelte Rentenneuzugänge mit Höherversicherungsbeiträgen. Die Annahme, alle Personen mit bis 1997 gezahlten Höherversicherungsbeiträgen seien heute längst in Rente, trifft also nicht zu.

Die Einkommensteuer-Statistik des Statistischen Bundesamtes vom 01.09.2015 weist für 2011 nur rund 40.000 Fälle mit Öffnungsklausel aus. Laut Rentenberater Walter Vogts¹³ sind den Finanzämtern aktuell insgesamt 42.000 Fälle bekannt. Vogts schätzt die Anzahl der Fälle mit Öffnungsklausel aber deutlich höher ein, da sich viele betroffene Rentner mit dieser speziellen Öffnungsklausel gar nicht auskennen. Nähere Informationen zum Thema Öffnungsklausel und zur Vorgehensweise können dem ausführlichen Beitrag von Rentenberater Vogts entnommen werden (siehe die unter Fußnote 13 angegebene Quelle).

1.4. Beschluss des BVerfG vom 01.12.2015 zu Altfällen

Das Bundesverfassungsgericht hat am 01.12.2015 die Verfassungsbeschwerde von drei Klägern, die in den Jahren 1931, 1938 und 1944 geboren und spätestens seit 01.01.2005 im Ruhestand sind, nicht zur Entscheidung angenommen.

Wie aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2015¹⁴ (Az. 2 BvR 2683/11, 1066/10 und 1961/10) hervorgeht, handelt es sich dabei ausschließlich um Altfälle, da sämtliche Rentenbeiträge von allen drei Klägern bis Ende 2004 geleistet wurden.

In zwei Fällen (Az. 1066/10 und 1961/10) waren die Kläger ehemalige Beamte, die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis als Angestellte rentenversicherungspflichtig waren und als Beamte wegen Erfüllung der fünfjährigen

¹³ <http://www.vogts-ilbesheim.info>

¹⁴ <http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/bvg15-088.html>

Wartezeit für einen Rentenanspruch das Recht hatten, freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen. Im ersten Fall lagen die freiwilligen Beiträge bei insgesamt 22.228 " über einen Zeitraum von 45 Jahren und im zweiten Fall sogar bei 53.396 " bei 36 Jahren. Da aber nicht in mindestens 10 Jahren Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden, traf die Öffnungsklausel nicht zu.

Im dritten Fall (Az. 2683/11) handelt es sich um einen Wirtschaftsprüfer, der nach einer Angestelltentätigkeit selbstständig tätig war. Lediglich 4,05 % seiner Renteneinkünfte wurden mit dem niedrigen Ertragsanteil besteuert, da er 17 Jahre lang Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hatte. Insofern traf die Öffnungsklausel gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 EStG hier zu. Die übrigen Renteneinkünfte aufgrund der Nachzahlung für 12 Jahre wurden jedoch mit 50 % besteuert, da die Verfassungsrichter eine Doppelbesteuerung mit der Begründung ablehnten, dass bereits die steuerfreien Rentenanteile mit 158.626 " über der Beitragssumme von 148.843 " lagen.

Diese drei eher ungewöhnlichen Altfälle von Höher- und Spitzenverdienern unterscheiden sich jedoch grundlegend von den Neufällen mit laufenden Beitragszahlungen ab 2005 und einem Rentenbeginn in einer mehr oder weniger weit entfernten Zukunft.

1.5. Beschlüsse des BFH aus 2006 und 2008 zu Neufällen

Der Bundesfinanzhof hat sich in zwei Beschlüssen mit Neufällen befasst. Im ersten Fall beantragte der in 1973 geborene Kläger, den in 2005 gezahlten Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich unter vorweggenommenen Werbungskosten für die vermutlich erst in 2038 anfallenden Renteneinkünfte steuerlich abziehen zu können. Dies wurde im Beschluss des BFH vom 01.02.2006 (Az. X B 166/05)¹⁵ mit der Begründung abgelehnt, dass es sich bei den ab 01.01.2005 gezahlten Rentenbeiträgen um beschränkt abziehbare Sonderausgaben (Altersvorsorgeaufwendungen) nach § 10 Abs. 3 EStG handle.

Der BFH betont, dass die Versagung des vollen Abzugs der Altersvorsorgeaufwendungen in den Jahren 2005 bis 2024 nicht isoliert betrachtet verfassungsrechtlich problematisch, sondern nur in der Gesamtschau mit der späteren Rentenbesteuerung sei. Insofern werde später der Umfang der auf die Rente zu zahlenden Steuern auf dem Prüfstand der nachgelagerten Rentenbesteuerung stehen. Hierbei sei das zwingende Gebot des Bundesverfassungsgerichts zu beachten, dass Rentenzahlungen, die auf Beiträgen aus versteuertem Einkommen beruhen, nicht erneut der Besteuerung unterworfen werden dürfen.

In seinem Beschluss des BFH vom 26.11.2008 (Az. X R 15/07)¹⁶ hat der Bundesfinanzhof darauf hingewiesen, dass nach der Begründung des Gesetzentwurfs zum Alterseinkünftegesetz die doppelte Besteuerung vermieden wird, wenn Rentenzahlungen in einem Umfang steuerunbelastet zufließen, der mindestens dem Umfang der aus versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge entspreche%

¹⁵ http://www.bfh.simons-moll.de/bfh_2006/xx060420.html

¹⁶ <https://openjur.de/u/157832.html>

Ogleich das Bundesverfassungsgericht den Begriff „doppelte Besteuerung“ weder begrifflich noch rechnerisch konkretisiert hat, besteht Einigkeit darüber, dass als Ausgangspunkt bei der rechnerischen Überlegung, ob eine doppelte Besteuerung bzw. eine Zweifachbesteuerung vorliegt, entsprechend der steuerlichen Grundsystematik vom Nominalwertprinzip auszugehen und daher keine Barwertbetrachtung vorzunehmen ist. Bei der Überprüfung der verfassungsgemäßen nachgelagerten Rentenbesteuerung bleibt daher festzustellen, inwieweit Rentenzahlungen auf Beiträgen beruhen, die in Zeiträumen vor 2025 aus versteuertem Einkommen geleistet wurden.

Laut BFH war der Gesetzgeber berechtigt, die Vielzahl der Einzelfälle durch generalisierende, typisierende und pauschalierte Regelungen in einem Gesamtbild zu erfassen, ohne gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen.

Um eine doppelte Besteuerung bzw. Zweifachbesteuerung auch in Neufällen mit Beitragszahlungen ab 2005 zu vermeiden, könnte der Gesetzgeber ebenfalls eine generalisierende, typisierende und pauschalierte Regelung als Ergänzung zum Alterseinkünftegesetz treffen. Dazu drängt sich förmlich ein zusätzlicher Satz in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a auf, und zwar unter den Doppelbuchstaben aa oder bb. Schließlich wird unter Satz 2 beim Doppelbuchstaben bb bereits die Öffnungsklausel für Altfälle geregelt.

Der Wunsch des Gesetzgebers, eine solche Neuregelung zu treffen, dürfte gering sein. Da sich aber spätestens ab 2020 mit Eintritt der Babyboomer-Generation in die Rentenphase die Fälle einer Zweifachbesteuerung häufen werden, wie im 2. Kapitel nachgewiesen wird, könnte der Gesetzgeber durch ein erneutes Verfassungsgerichtsurteil zu einer Neuregelung aufgefordert werden.

Dies setzt aber zunächst voraus, dass ein durch die Zweifachbesteuerung „beschwerter“ Neurentner demnächst Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid seines Finanzamtes einlegt. Jeder Einkommensteuerbescheid enthält zurzeit den Hinweis, dass die „Besteuerung der Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG“ vorläufig sei.

Der Weg bis zu einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Zweifachbesteuerung in Neufällen ist allerdings lang. Nach Zurückweisung des Einspruchs muss zunächst Klage beim zuständigen Finanzgericht eingelegt werden. Nach Abweisung der Klage durch das Finanzgericht folgt die Klage vor dem Bundesfinanzhof und dann erst geht es möglicherweise mit einer Verfassungsbeschwerde weiter bis zum Bundesverfassungsgericht.

2. Zweifachbesteuerung für Neufälle: Künftige Folgen

Im Abschlussbericht der Rürup-Kommission wird für die Übergangsphase ein **Stufenmodell** vorgeschlagen, das so auch Eingang in das später verabschiedete Alterseinkünftegesetz gefunden hat. Danach steigt der steuerlich abzugsfähige Beitragsanteil von 60 % in 2005 in gleichen Jahresstufen von je zwei Prozentpunkten auf 100 % in 2025, während der Besteuerungsanteil der Renten von 50 % in 2005 bis auf 80 % in 2020 in ebenfalls gleichen Jahresstufen von je zwei Prozentpunkten steigt und danach um jeweils einen Prozentpunkt bis auf 100 % ab 2040 (siehe dazu auch Tabelle 6 im Anhang). Diese **Übergangsregelung** wurde später unverändert ins Alterseinkünftegesetz übernommen.

Bei Anwendung dieses Stufenmodells kommt die Kommission aufgrund umfangreicher Modellrechnungen zu dem Schluss, dass eine Zweifachbesteuerung bei Arbeitnehmern nur bei Rentenbeginn in 2039 bis 2043 und bei Selbstständigen bei Rentenbeginn in 2018 bis 2026 möglich ist. Diese Schlussfolgerung soll aus aktueller steuersystematischer Sicht im Folgenden hinterfragt und überprüft werden.

2.1. Modellberechnungen nach dem Kommissionsvorschlag

Nach Analyse der Modellrechnungen in den Anlagen 6, 8 und 9 im Abschlussbericht der Rürup-Kommission bestehen folgende erhebliche Bedenken:

- Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Rententeile werden außer der Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale von zusammen 138 " noch Kranken- und Pflegekassenbeiträge vom Besteuerungsanteil der gesetzlichen Rente abgezogen. Auch bei einem Rentenbeginn ab 2040 werden noch steuerfreie Rententeile ausgewiesen (zum Beispiel 7,43 % in 2040 laut Anlage 8 auf Seite 134), obwohl die gesetzliche Rente ab 2040 voll in die Renteneinkünfte einbezogen werden muss. Renteneinkünfte laut Anlage R zur Einkommensteuererklärung werden also um **Vorsorgeaufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung** gekürzt, was dem Prinzip der Besteuerung von Renteneinkünften als Einnahmen minus Werbungskosten (mindestens 102 " als Werbungskostenpauschale) widerspricht.
- Beim Vergleich von steuerfreien Renten mit steuerpflichtigen Beiträgen wird ausschließlich von **Eurobeträgen** ausgegangen, also von der Rentensumme über 17 Rentenbezugsjahre im Vergleich zur Beitragssumme über 45 Pflichtbeitragsjahre (siehe Anlagen 6 und 8). Ein Vergleich der jeweiligen Prozentsätze, also beispielsweise der steuerfreien Rentenanteile mit den steuerpflichtigen Beitragsanteilen oder der steuerpflichtigen Rentenanteile mit den steuerlich abzugsfähigen Beitragsanteilen in Prozent, fehlt.
- In den Modellrechnungen werden ausschließlich **Höchstrentner** angenommen, die als Arbeitnehmer in allen Pflichtbeitragsjahren mindestens so viel verdienen haben wie die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West ausmacht (siehe Anlagen 6 und 8). Standardrentner mit Durchschnittsverdienst über 45 Pflichtbeitragsjahre kommen in den Modellrechnungen nicht vor.

- Die Modellrechnungen gehen von aus heutiger Sicht viel **zu hohen Entgelt-, Renten- und Beitragssatzsteigerungen** aus und überzeichnen damit das Bild. Zahlen aus dem Rentenversicherungsbericht 2002 der Bundesregierung dienten offensichtlich als Grundlage. Modellrechnungen wie in Anlage 6, die für Geburtsjahrgänge 1940 bis 2021 und Rentenbeginnjahre 2005 bis 2086 erstellt werden, sind wegen des extrem langen Vorschauzeitraums wenig glaubwürdig. Wer in den Jahren 2082 bis 2086 nach 45 Pflichtbeitragsjahren mit 65 Jahren in Rente geht, ist heute noch nicht geboren.

Bei den **Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung** handelt es sich ihrer Natur nach um vorweggenommene Werbungskosten bei den Renteneinkünften. Der BFH hat in seinem Beschluss vom 01.02.2006 (Az. X B 166/05) die Frage nach dem Charakter dieser Vorsorgeaufwendungen gemäß ihrer Rechtsnatur^o nur deshalb dahingestellt gelassen, weil der Gesetzgeber die Beiträge mit konstitutiver Wirkung^o den Sonderausgaben zugewiesen und damit sozialgesetzlich eine Ausnahme normiert^o hat.

Im Gegensatz zu den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich bei den **Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** aber ihrer Rechtsnatur nach um Sonderausgaben, weil sie weder Werbungskosten noch Betriebsausgaben sind (§ 10 Abs. 1 EStG).

Insbesondere die **Umwidmung der Kranken- und Pflegekassenbeiträge in steuerfreie Rentenanteile** ist daher aus steuersystematischer Sicht und sachlichen Gründen zu kritisieren. Die Renteneinkünfte sind als sonstige Einkünfte in den Gesamtbetrag der Einkünfte einzubeziehen. Sie sind . wie die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung . als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln (§ 2 Abs. 2 EStG). Sonderausgaben, zu denen auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zählen, sind erst als Abzugsposten vom Gesamtbetrag der Einkünfte zur Errechnung des Einkommens zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 EStG).

Dies ist steuersystematisch geboten, da Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen auf persönlich bedingten Aufwendungen beruhen, die aus sozialpolitischen Gründen steuerlich vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Hingegen stellen **Werbungskosten** nach der Legaldefinition gem. § 9 EStG Aufwendungen zur Erzielung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen bei den sog. Überschusseinkünften dar (zum Beispiel Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder sonstige Einkünfte wie Renteneinkünfte).

Während Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung also der Erzielung von künftigen Einnahmen (zum Beispiel Renteneinkünfte) dienen, ist dies bei Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht der Fall. Kranken- und Pflegekassenbeiträge sind generell *nicht* zur Erzielung von Einnahmen bestimmt, sondern knüpfen lediglich an erzielte Einnahmen an. Damit steht eindeutig fest: Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können keine Werbungskosten sein.

Beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht nur Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch mit der gesetzlichen Rente vergleichbare Versorgungsbezüge (zum Beispiel aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen oder der betrieblichen Altersversorgung) sowie Erwerbseinkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit, selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft. Besteht die Beitragspflicht eines

Steuerpflichtigen nicht nur für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und übersteigen die beitragspflichtigen Gesamtbezüge die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, so lassen sich die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gar nicht direkt den einzelnen Bezugsquellen bzw. Einkünften zuordnen. Dies ist ein weiterer Grund dafür, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht den Renteneinkünften zuzuordnen.

Es ist ferner zu bemängeln, dass in sämtlichen Modellrechnungen unterstellt wird, dass alle Rentner gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind. Dies trifft auf privat krankenversicherte Rentner jedoch überhaupt nicht zu. Dieser Personenkreis erhält sogar noch einen Zuschuss zu ihrer privaten Krankenversicherung in Höhe von 7,3 % der Bruttorente. Schon aus diesem Grund dürfen nur die Bruttorenten Eingang in Modellrechnungen zum Vergleich von Rentenbeiträgen in der Ansparphase mit Renteneinkünften in der Auszahlungsphase finden.

Exkurs: Die Kritik an den Modellrechnungen durch den VDR in 2003/2004

Die Kritik der Verfasser dieser Studie an den Modellrechnungen der Rürup-Kommission ist im Übrigen nicht neu. Bereits in den Jahren 2003 und 2004 sah der Verband der Rentenversicherungsträger (VDR), der im Wege der Organisationsreform aufgelöst wurde und ab 01.10.2005 in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund aufgegangen ist, systematisch bedingt viele Problemfälle und zweifelte schon damals an der Verfassungsmäßigkeit der Übergangsregelungen.

Die im Vergleich zur Rürup-Kommission unterschiedlichen Ergebnisse des VDR resultierten insbesondere aus einer andersartigen Bewertung der Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs für Sozialversicherungsbeiträge¹⁷.

*Auf Seite 244 des Handbuchs *„Alterssicherung und Besteuerung“*¹⁸ heißt es wörtlich: *„Die Berechnungen des VDR kamen zu dem Ergebnis, dass die Doppelbelastung am stärksten den Geburtsjahrgang 1975 trifft, aber bereits ab dem Geburtsjahrgang 1955 einsetzt. Bei Annahme von 45 Beitragsjahren setzt die Doppelbelastung bzw. Zweifachbesteuerung also bereits mit Rentenbeginn in 2020 ein und liegt am höchsten beim Rentenbeginn in 2040.“**

*In einer Festschrift¹⁹ für Professor Dr. Peter Selmer zu dessen 70. Geburtstag wird Franz Ruland, Geschäftsführer des VDR von 1992 bis 2005 und von 2009 bis 2013 Nachfolger von Bert Rürup als Mitglied sowie Vorsitzender im Sozialbeirat der Bundesregierung, noch konkreter: *„Bei Arbeitnehmern mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst wird danach das größte Ausmaß der Zweifachbesteuerung mit rund 53.000 „ beim Rentenzugangsjahrgang 2040 erreicht, für Arbeitnehmer mit einem Verdienst an der Beitragsbemessungsgrenze ist der Betrag etwa doppelt so**

¹⁷ https://www.dbresearch.de/PROD/DBR_INTERNET_DE-PROD/PROD000000000053433/Die_Vorschl%C3%A4ge_der_R%C3%BCrup-Kommission_zur_Reform_der.PDF

¹⁸ Alterssicherung und Besteuerung, hrsg. von Franz Ruland und Bert Rürup, Gabler Verlag, Wiesbaden, 1. Auflage 2005, ISBN: 978-3-8349-0508-6

¹⁹ Ruland, in: Festschrift für Selmer, Verlag Duncker und Humblot, Berlin, 2004 2004, S. 889 (906 -911), ISBN: 3-428-11508-2

hoch. Die Doppelbelastung desselben Einkommens erscheint für die Rentner des Ruhestandseintritts zwischen 2018 und 2066 eher die Regel als die Ausnahme%o

Den Verfassern dieser Studie liegt auch die umfangreiche Stellungnahme des VDR anlässlich der Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages vom 28.01.2004 vor. Auf den Seiten 11 bis 20 werden erhebliche Zweifel an den Modellberechnungen der Rürup-Kommission zur Zweifachbesteuerung geäußert. Auf Seite 11 heißt es: *„Die dortigen Berechnungen sind problematisch, da sie den aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenversicherungsbeiträgen unzulässiger Weise Steuererleichterungen in der Rentenbezugsphase gegenüberstellen, die unabhängig vom Rentenbezug allen Steuerpflichtigen zustehen%o*

Auf Seite 12 werden die bereits oben erwähnten rund 53.000 ” als Ausmaß der Zweifachbesteuerung bei Rentenbeginn eines Durchschnittsverdieners im Jahr 2040 genannt. Diese Zweifachbesteuerung setze aber bereits ab dem Jahrgang 1951 ein, der im Jahr 2016 in Rente gehe.

Zur Problematik der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung merkt der VDR in seiner Stellungnahme zu Recht an, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Beiträge allen Steuerpflichtigen zustehe, also unabhängig von der Art der Einkünfte, die sie bezogen haben. Sie ist also kein Privileg für Rentner, also *keine rentenspezifische Abzugsmöglichkeit und muss deshalb bei der Quantifizierung der steuerfreien Rentenflüsse außer Betracht bleiben%o* Auf Seite 17 der VDR-Stellungnahme heißt es noch einmal in aller Deutlichkeit: *„Aus steuersystematischen Gründen dürfen auch die als Sonderausgaben abzugsfähigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht als steuerfreier Rentenfluss zum Ausgleich der versteuerten Rentenversicherungsbeiträge angesehen werden%o*

In dem am 27.08.2004 von der FAZ²⁰ zitierten Fachaufsatz²¹ des VDR aus dem Jahr 2004 wählen die Autoren Natalie Brall, Gesa Bruno-Latocha und Albert Lohmann ein treffendes Beispiel. Der Neurentner des Jahres 2040 muss seine Rente voll versteuern, obwohl er nur 15 Jahre lang seine Rentenbeiträge voll von der Steuer absetzen kann. Die vor 2005 gezahlten Rentenbeiträge stammen jedoch teilweise aus versteuertem Einkommen. Also folgt daraus eine unzulässige Zweifachbesteuerung.

Es ist erstaunlich, dass die im Kern vollauf berechnete Kritik des VDR aus dem Jahr 2004 seinerzeit nicht weiter diskutiert wurde. Offensichtlich passte diese sachlich begründete Kritik nicht in die politische Landschaft. Bezeichnend ist auch die Tatsache, dass damals ein Papier des Bundesfinanzministeriums kursierte, wonach es in gar keinem Fall zur Zweifachbesteuerung kommen würde. Bei Rentenbeginn in 2040 sollte die Summe der steuerfreien Renten in Höhe von 240.860 ” mehr als das Doppelte der aus versteuertem Einkommen gezahlten Rentenbeiträge von 91.700 ” ausmachen. Fälschlicherweise wurde in dieser Rechnung neben den Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auch noch der steuerliche Grundfreibetrag als steuerfreier Rentenfluss gewertet.

²⁰ http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/rentenkompass-4-doppelbesteuerung-streit-um-die-zweimalige-besteuerung-1174804.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2

²¹ N. Brall, G. Bruno-Latocha, A. Lohmann: Neuordnung der Rentenbesteuerung, Zeitschrift Deutsche Rentenversicherung, Heft 6-7, 2004, 409-445
<http://www.dia-vorsorge.de/fileadmin/userfolders/media/st000504.pdf>

Auch im Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Alterseinkünftegesetz vom 09.12.2003 wurde noch die irrige Ansicht vertreten, dass der tarifliche Grundfreibetrag als steuerfreier Rentenfluss zu werten sei, obwohl er eben nicht einer bestimmten Einkunftsart zugeordnet werden kann.

Kritik an der von der Rürup-Kommission vorgeschlagenen Übergangsregelung sowie am Alterseinkünftegesetz gab es auch in einer Studie *„Besteuerungsreform der gesetzlichen Altersvorsorge“* des Fraunhofer Instituts sowie auf Seite 129 des Steuerfachbuches²² von Heinz-Gerd Horlemann, ehemaliger Leiter an der Landesfinanzschule in Bayern. Dort wird beispielsweise die Professorin Johanna Hey vom Institut für Steuerrecht an der Universität zu Köln mit den Worten zitiert, dass die Übergangsregelung *„evident ungeeignet“* sei, um das vom Bundesverfassungsgericht auferlegte Verbot der Zweifachbesteuerung in jedem Einzelfall zu schützen. Zwangsläufig würden teilweise aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge in erheblichem Umfang bei der Auszahlung nochmals versteuert.

Steuerprofessorin Hey übte auch in DRV 2004 unter dem Titel *„Verfassungswidrige Doppelbesteuerungen im Übergang zur nachgelagerten Besteuerung“* Kritik an der Übergangsregelung ebenso wie Brall, Bruno-Latocha und Lohmann in der gleichen Schrift. Kritik kam zudem von Professor Eckart Bomsdorf in seiner Stellungnahme bei der Anhörung des Finanzausschusses des Bundestages am 28.01.2004 sowie vom Rheinisch-Westfälischen Institut (RWI) für Wirtschaftsforschung.

Aus heutiger Sicht führen auch die im Abschlussbericht der Rürup-Kommission viel zu hoch angesetzten **Steigerungsraten bei Entgelten, Renten und Beitragssätzen** laut Rentenversicherungsbericht 2002 zu realitätsfremden Schlüssen. Nach Kenntnis des aktuellen Rentenversicherungsberichts 2015 der Bundesregierung, also 13 Jahre später, sieht die Realität doch deutlich anders aus.

Da in Vorausrechnungen von Rentenversicherungs- und Alterssicherungsberichten üblicherweise der Standardrentner mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst als Modellfall dient, ist auch die Modellfigur des Höchstrentners mit 45 Jahren Spitzenverdienst in Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung beim Vergleich von steuerfreien Renten mit aus versteuertem Einkommen gezahlten Rentenbeiträgen nicht geeignet.

Die Verfasser dieser Studie haben die **Berechnungsmethode der Kommission** zwar grundsätzlich übernommen, aber in mehreren Punkten modifiziert. Diese modifizierte Berechnung geht von folgenden Prinzipien aus:

- **Einkünfteprinzip** (steuerpflichtige Renteneinnahmen als Jahresbruttorenten zum Besteuerungsanteil)
- **Pauschalisierung** (17-facher Rentenfreibetrag minus Werbungskostenpauschale von insgesamt 1.734 € als steuerfreie Rentensumme sowie 50 % der vor 2005 gezahlten Gesamtbeiträge nicht steuerlich abzugsfähig und daher aus versteuertem Einkommen gezahlt)
- **Standardisierung** (Standardrentner mit jeweiligem Durchschnittsentgelt in 45 Pflichtbeitragsjahren)
- **Aktualisierung** (Durchschnittsentgelte, Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung West, Beitragssätze und aktuelle Rentenwerte)

²² Horlemann, Die Besteuerung von Alterseinkünften in Deutschland – ein Modell für Europa?, Utz Verlag, München, 1. Aufl. 2007, ISBN 978-3-8316-0712-9

nach feststehenden Zahlen bis 2015 und mit künftig bis 2029 geschätzten Zahlen laut Rentenversicherungsbericht 2015 der Bundesregierung).

Unter Zugrundelegung dieser vier Prinzipien liegt die Summe der aus versteuertem Einkommen gezahlten Rentenbeiträge bereits ab dem Jahr 2015 über der Summe der steuerfreien Renten, so dass tatsächlich eine doppelte Besteuerung bzw. Zweifachbesteuerung nach dieser Modellberechnung vorliegt. .

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, kommt es ab 2015 zur **Zweifachbesteuerung**, die mit späterem Rentenbeginn stufenweise steigt und im Jahr 2040 ihr Maximum erreicht. Immerhin werden im Jahr 2040 insgesamt rund 52.000 " zu viel besteuert beim Standardrentner.

Tabelle 3: Vergleich von steuerfreien Renten mit steuerpflichtigen Beiträgen

Zweifachbesteuerung ab 2015			
Jahr des Rentenbeginns	steuerfreie Renten*	steuerpflichtige Beiträge**	zu wenig bzw. zu viel besteuert***
2015	82.178 "	82.399 "	- 221 Ö
2016	80.080 "	83.128 "	- 3.048 Ö
2017	76.084 "	83.700 "	- 7.616 Ö
2018	72.082 "	84.110 "	- 12.028 Ö
2019	68.058 "	84.276 "	- 16.218 Ö
2020	63.607 "	84.226 "	- 20.619 Ö
2021	62.031 "	83.983 "	- 21.952 Ö
2022	59.948 "	83.556 "	- 23.608 Ö
2023	57.822 "	82.918 "	- 25.096 Ö
2024	55.419 "	82.066 "	- 26.647 Ö
2025	53.151 "	80.977 "	- 27.826 Ö
2026	50.764 "	79.621 "	- 28.857 Ö
2027	48.169 "	78.159 "	- 29.990 Ö
2028	45.501 "	76.678 "	- 31.177 Ö
2029	42.661 "	75.146 "	- 32.485 Ö
2030	39.685 "	73.541 "	- 33.856 Ö
2031	36.573 "	71.809 "	- 35.236 Ö
2032	33.321 "	70.012 "	- 36.691 Ö
2033	29.925 "	68.208 "	- 38.283 Ö
2034	26.381 "	66.349 "	- 39.968 Ö
2035	22.684 "	64.433 "	- 41.749 Ö
2036	18.829 "	62.428 "	- 43.599 Ö
2037	14.812 "	60.418 "	- 45.606 Ö
2038	10.627 "	58.299 "	- 47.672 Ö
2039	6.269 "	56.144 "	- 49.875 Ö
2040	1.734 "	53.732 "	- 51.988 Ö

*) Summe der steuerfreien Renten eines Standardrentners bei einer Rentenbezugsdauer von 17 Jahren (17-facher Rentenfreibetrag)

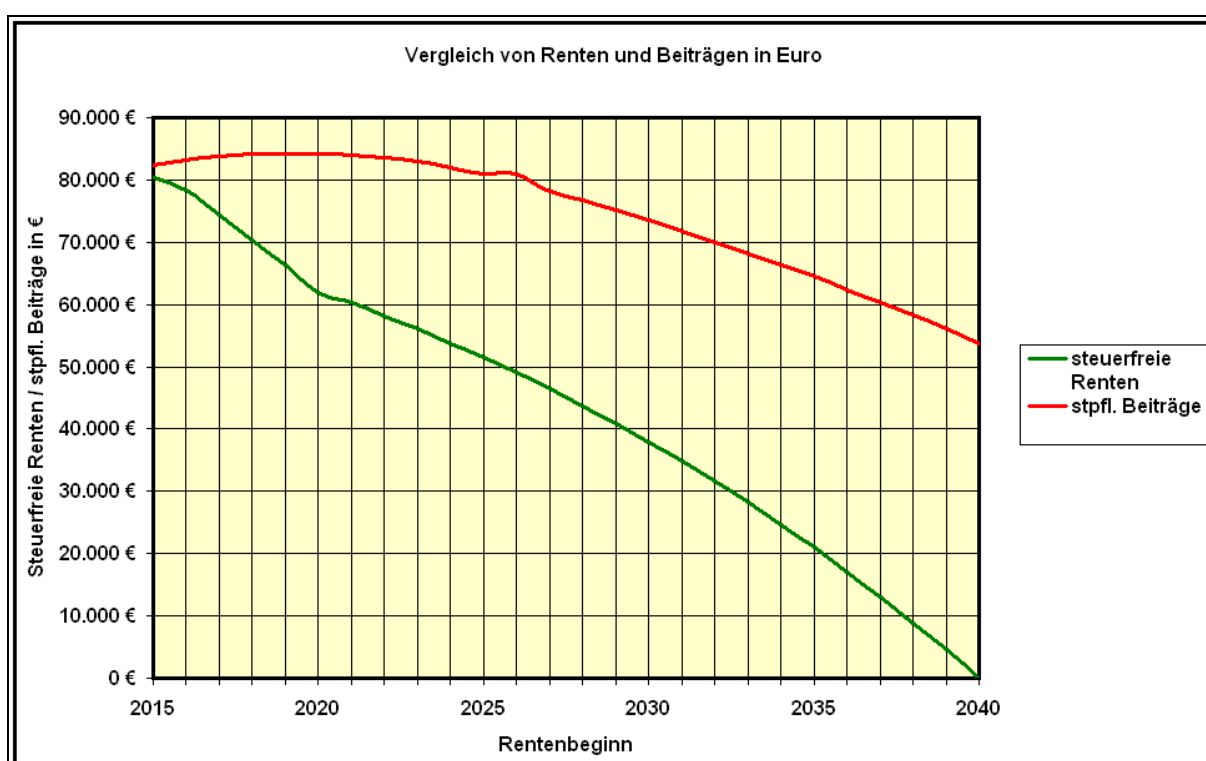
**) Summe der in 45 Jahren aus versteuertem Einkommen gezahlten Rentenbeiträge eines Durchschnittsverdieners

***) Summe der steuerfreien Renten minus Summe der steuerpflichtigen Beiträge

Bereits im Rentenzugangsjahr 2015 kann es zur Zweifachbesteuerung kommen. Erste konkrete Fälle liegen den Verfassern dieser Studie vor. Im Jahr 2025 werden schon rund 28.000 " zu viel besteuert, in 2030 sind es 34.000 " und in 2035 rund 42.000 ". Erst bei einem Rentenbeginn nach 2040 sinken die zu viel besteuerten Beträge, da die Summe der aus versteuertem Einkommen gezahlten Rentenbeiträge weiter zurückgeht.

Von 2015 bis 2040 steigt das Maß der Zweifachbesteuerung von Jahr zu Jahr an und erreicht ihr Maximum bei Rentenbeginn in 2040. Dies wird auch in der nachstehenden Abbildung deutlich. Der Abstand zwischen der Kurve für die steuerpflichtigen Beiträge zu der Kurve für die steuerfreien Renten vergrößert sich, je später der Rentenbeginn erfolgt.

Abbildung 1: Vergleich von Renten und Beiträgen in Euro



Auch diese modifizierte Modellrechnung auf aktualisiertem Niveau und ohne Berücksichtigung der Kranken- und Pflegekassenbeiträge ist sicherlich noch kritikwürdig. Da es sich weiterhin nur um ein Modell für den Standardrentner handelt, muss für jeden Einzelfall eine Individualisierung erfolgen. Die Berechnungen sind extrem aufwendig, da sowohl die von Durchschnittsentgelten und Beitragssätzen abhängige Beitragssumme über 45 Jahre als auch die Rentensumme für 17 Jahre ermittelt werden müssen.

Trotz dieser möglichen Kritik an der modifizierten Modellrechnung ist jedoch die Tendenz klar: Es gibt eine Zweifachbesteuerung, die bis zum Jahr 2040 ständig wächst und erst danach schrittweise abnimmt. Bei welchem Rentner sie tatsächlich eintritt und ab wann, hängt vom Einzelfall ab. Jeder künftige Rentner ist gut beraten, alle Unterlagen über gezahlte Rentenversicherungsbeiträge und die erste volle Jahresrente akribisch zwecks Prüfung zu sammeln.

2.2. Modellfälle für Neurentner in 2015 bis 2040

Die Verfasser dieser Studie haben wegen der möglichen Bedenken gegen die modifizierte Modellrechnung zusätzlich eine vereinfachte Berechnungsmethode entwickelt, nach der das evtl. Bestehen einer Zweifachbesteuerung ohne allzu großen Rechenaufwand allein über die Höhe der steuerlich abzugsfähigen Beitragsanteile und der steuerpflichtigen Rentenanteile plausibel überprüft werden kann (siehe die folgenden Kapitel 2.2 bis 2.4). Diese Methode geht nicht von Eurobeträgen, sondern von Prozentsätzen aus und erlaubt eine Günstigerprüfung durch den Vergleich des vom Rentenbeginn abhängigen Besteuerungsanteils der Rente mit dem steuerlich abzugsfähigen bzw. steuerfreien Anteil der ab 2005 gezahlten Rentenbeiträge.

Es geht dabei ausschließlich um eine Plausibilitätsprüfung. Hintergrund dieser vereinfachten Berechnungsmethode ist folgende Überlegung: Betriebsrenten aus einer Entgeltumwandlung (2. Schicht der Altersversorgung) werden voll besteuert, da die Beiträge in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig und damit insgesamt steuerfrei sind. Privatrenten aus einer ab 2005 abgeschlossenen privaten Rentenversicherung (3. Schicht der Altersversorgung) werden nur mit dem Zins- bzw. Ertragsanteil von beispielsweise 18 % bei 65-jährigen Neurentnern besteuert, da die Beiträge aus versteuertem Einkommen gezahlt werden.

Bei gesetzlichen Renten und Rürup-Renten (1. Schicht der Altersversorgung), die nachgelagert besteuert werden, müsste demnach eine ähnliche Parallelität bestehen. Wenn beispielsweise 70 % der gesetzlichen Rente bei Rentenbeginn in 2015 besteuert werden, müssten auch durchschnittlich 70 % der vorher gezahlten Beiträge steuerlich abzugsfähig sein.

Geht man von dieser vereinfachten Annahme aus, dann liegt bereits im Rentenbeginnjahr 2015 erstmals eine Zweifachbesteuerung vor, sofern nur die gezahlten Beiträge aus den Jahren 2005 bis 2014 berücksichtigt werden. Der **Besteuerungsanteil der Rente** liegt bei 70 %, während der **steuerlich abzugsfähige Anteil der Rentenbeiträge** von 2005 bis 2014 im Durchschnitt nur 69 % ausmacht. Somit werden 1 % der Rentenbezüge zu viel besteuert. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Obwohl 31 % der Beiträge aus versteuertem Einkommen bezahlt werden, sollen nur 30 % der Rente steuerfrei sein.

Diese Differenz von 1 % mag auf den ersten Blick gering sein. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass beim Rentenbeginn in den Folgejahren der zu viel versteuerte Teil der Rente ständig steigt bis auf 6 % im Jahr 2025 und sogar bis auf 12 % im Jahr 2040, wenn die Rente voll besteuert wird.

Um dieser Asymmetrie bzw. Unwucht abzuwehren, gäbe es das einfache Mittel der **Günstigerprüfung**, wie sie in der folgenden Tabelle 4 zum Ausdruck kommt. Dabei werden zunächst Besteuerungsanteil und durchschnittlicher steuerfreier Anteil der Beiträge miteinander verglichen. Anschließend wird der jeweils niedrigere Prozentsatz . Besteuerungsanteil der Rente oder steuerfreie Anteil der Beiträge . für die individuelle Besteuerung zugrunde gelegt. Der nach der Günstigerprüfung niedrigere Prozentsatz wurde in der Tabelle grün markiert.

Tabelle 4: Günstigerprüfung zwecks Vermeidung von Zweifachbesteuerung bei Rentenbeginn in 2010 bis 2025

Rentenbeginn	Besteuerungsanteil der Rente	steuerfreier Anteil der Beiträge ab 2005*	Günstigerprüfung
2010	60 %	64 %	60 %
2011	62 %	65 %	62 %
2012	64 %	66 %	64 %
2013	66 %	67 %	66 %
2014	68 %	68 %	68 %
2015	70 %	69 %	69 %
2016	72 %	70 %	70 %
2017	74 %	71 %	71 %
2018	76 %	72 %	72 %
2019	78 %	73 %	73 %
2020	80 %	74 %	74 %
2021	81 %	75 %	75 %
2022	82 %	76 %	76 %
2023	83 %	77 %	77 %
2024	84 %	78 %	78 %
2025	85 %	79 %	79 %

*) durchschnittlich abzugsfähiger Beitragsanteil für alle Beiträge ab 2005 bis zum jeweiligen Rentenbeginn (berechnet aus der Summe aller Beitragssätze und anschließend geteilt durch die Anzahl der Beitragsjahre)

Die Günstigerprüfung gibt es steuerrechtlich bereits in anderen Bereichen (zum Beispiel Neu- oder Altregelung von Vorsorgeaufwendungen ab 2005, Abgeltungsteuer oder Besteuerung zum individuellen Grenzsteuersatz bei Kapitaleinkünften, Kindergeld oder steuerlicher Kinderfreibetrag). Sie ist ein bewährtes Instrument, um dem Steuerpflichtigen unter dem Gesichtspunkt der Vorteilhaftigkeit die jeweils günstigere Variante einzuräumen.

Der Steuerpflichtige müsste ähnlich wie bei der **Öffnungsklausel** für bis Ende 2004 über mindestens zehn Jahre gezahlte Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung dem Finanzamt eine Bescheinigung seines Versorgungsträgers (zum Beispiel der Deutschen Rentenversicherung) vorlegen, aus der ein im Vergleich zum Besteuerungsanteil der Rente niedrigerer durchschnittlicher steuerlich abzugsfähiger Beitragsanteil hervorgeht. Gleiches gilt für Renten aus der berufsständischen Versorgung beispielsweise für Ärzte, Rechtsanwälte und Steuerberater sowie aus der landwirtschaftlichen Alterskasse für Landwirte.

Ein wesentliches Indiz für die **Zweifachbesteuerung** liegt nach Auffassung der Verfasser dieser Studie dann vor, wenn der Prozentsatz der steuerunbelasteten Rentenbeiträge (in der Tabelle als steuerfreier Anteil der Beiträge bezeichnet) den Prozentsatz für die Besteuerung von Leibrenten gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 a)aa) EStG (in der Tabelle als Besteuerungsanteil der Rente bezeichnet) unterschreitet.

Um diese Zweifachbesteuerung zu vermeiden, könnte in Höhe des nach Maßgabe der Prozentsätze ermittelten Unterschiedsbetrages zwischen den (niedrigeren) steuerunbelasteten Rentenbeiträgen und den (höheren) zu versteuernden

Rentenflüssen eine **Besteuerung mit dem Ertragsanteil** gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG wie nach der bisher geltenden Öffnungsklausel zugelassen werden.

Die **Korrektur einer zu hohen Besteuerung** müsste dann in drei Schritten erfolgen:

- **1. Schritt:** Günstigerprüfung durch Vergleich der beiden maßgeblichen Prozentsätze und Ermittlung des jeweils niedrigeren Satzes (zum Beispiel 70 % bei Rentenbeginn in 2016 bzw. 79 % bei Rentenbeginn in 2025)
- **2. Schritt:** Berechnung des Unterschiedsbetrages (zum Beispiel 2 % der gesetzlichen Rente bei Rentenbeginn in 2016 bzw. 6 % der gesetzlichen Rente bei Rentenbeginn in 2025)
- **3. Schritt:** Besteuerung des Unterschiedsbetrages (zum Beispiel 2 bzw. 6 % der gesetzlichen Rente) mit dem Ertragsanteil von beispielsweise 18 % bei Rentenbeginn im Alter von 65 Jahren.

Ergänzend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass alleinstehende Neurentner mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst (also Standard- bzw. Eckrentner) und ohne weitere Alterseinkünfte ab dem Jahr 2013 erstmalig Steuern zahlen müssen. Für das gesamte Jahr 2013 waren es nur 3 ". In 2014 stieg die jährliche Einkommensteuer auf 45 " und in 2015 auf 92 ". Bei Rentenbeginn in 2016 ist mit 162 " zu rechnen, sofern die Rentenanpassung mit einem Plus von 4,35 % im Westen ab 01.07.2016 so kräftig ausfällt wie im Rentenversicherungsbericht 2015 der Bundesregierung angegeben.

Von Jahr zu Jahr wachsen also immer mehr Neurentner immer stärker in die Rentenbesteuerung hinein, sofern die ab 2015 eintretende Zweifachbesteuerung nicht durch eine entsprechende Korrektur vermieden wird.

Bei Rentenbeginn in 2026 bis 2040 wird das Ausmaß der Zweifachbesteuerung wachsen, wie die folgende Tabelle 5 zeigt. Im Jahr 2030 werden 6,8 % zu viel besteuert, in 2035 immerhin schon 9 % und in 2040 sogar 12 %.

Tabelle 5: Günstigerprüfung zwecks Vermeidung von Zweifachbesteuerung bei Rentenbeginn in 2026 bis 2040

Rentenbeginn	Besteuerungsanteil der Rente	steuerfreier Anteil der Beiträge ab 2005*	Günstigerprüfung
2026	86 %	80 %	80 %
2027	87 %	80,91 %	80,91 %
2028	88 %	81,74 %	81,74 %
2029	89 %	82,5 %	82,5 %
2030	90 %	83,2 %	83,2 %
2031	91 %	83,85 %	83,85 %
2032	92 %	84,44 %	84,55 %
2033	93 %	85 %	85 %
2034	94 %	85,52 %	85,52 %
2035	95 %	86 %	86 %
2036	96 %	86,45 %	86,45 %
2037	97 %	86,88 %	86,88 %
2038	98 %	87,27 %	87,27 %
2039	99 %	87,65 %	87,65 %
2040	100 %	88 %	88 %

*) durchschnittlich abzugsfähiger Beitragsanteil für alle Beiträge ab 2005 bis zum jeweiligen Rentenbeginn (berechnet aus der Summe aller Beitragssätze und anschließend geteilt durch die Anzahl der Beitragsjahre)

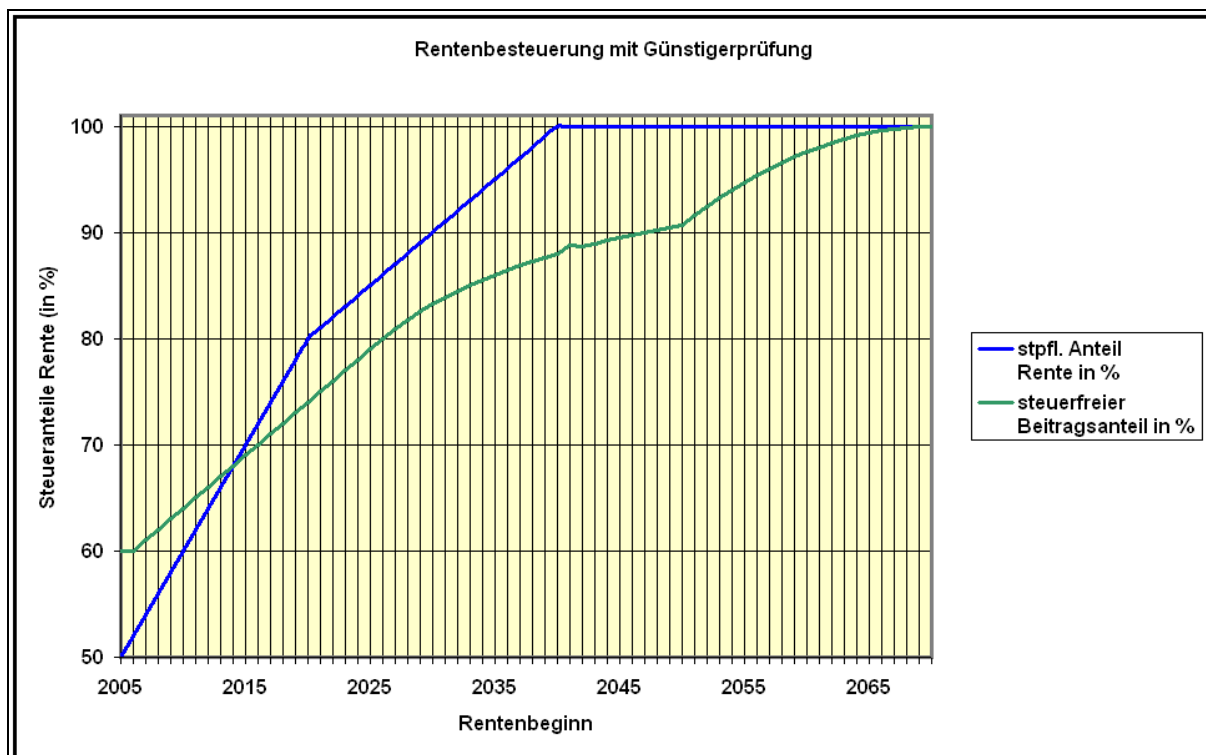
Der Besteuerungsanteil steigt zwar ab 2031 nur noch um einen Prozentpunkt pro Jahr, aber der durchschnittliche steuerfreie Anteil der Beiträge um weniger als einen Prozentpunkt. Dadurch wachsen die Abstände zwischen beiden Prozentsätzen weiter an, bis sie im Jahr 2040 ihr Maximum erreichen.

Ab 2025 können 100 % der gezahlten Beiträge steuerlich abgesetzt werden. Allerdings werden bei Arbeitnehmern auch die niedrigeren Sätze von 60 % in 2005 bis 98 % in 2024 mit berücksichtigt, so dass der durchschnittliche steuerfreie Anteil der Beiträge immer noch mehr oder minder deutlich unter 100 % verbleibt. Auch bei Rentenbeginn in 2030 sind im Durchschnitt nur 83,2 % der über 25 Jahre (von 2005 bis 2030) gezahlten Beiträge steuerlich absetzbar, während der Besteuerungsanteil der Rente bereits bei 90 % liegt.

Statt eine umfangreiche Tabelle für Neurentner in den Jahren 2041 bis 2070 mit insgesamt 30 Rentenzugangsjahren an dieser Stelle zu platzieren (die Tabelle 7 im Anhang umfasst sogar alle Jahre von 2005 bis 2070), wird stattdessen die folgende Abbildung über die **Rentenbesteuerung mit Günstigerprüfung** präsentiert.

Die blaue Kurve gibt dabei den steuerpflichtigen Anteil der Rente an und die grüne Kurve den steuerfreien Beitragsanteil. In den Jahren 2015 bis 2069 liegt die blaue Kurve über der grünen Kurve, also auch noch in den Jahren 2041 bis 2069.

Abbildung 2: Rentenbesteuerung mit Günstigerprüfung von 2005 bis 2070



Dabei wird unterstellt, dass die Arbeitnehmer insgesamt 45 Pflichtbeitragsjahre bis zum Rentenbeginn erreichen. Erst mit Rentenbeginn im Jahr 2070 können die Beiträge in allen Jahren ab 2025 steuerlich voll abgesetzt werden. Da die Rente bereits ab dem Jahr 2040 voll versteuert wird, sind die jeweiligen Prozentsätze ab dem Jahr 2070 identisch.

Der im Jahr 2040 größte Abstand zwischen blauer und grüner Kurve bzw. zwischen den beiden maßgeblichen Prozentsätzen verringert sich, je später der Rentenbeginn eintritt. Der Grund ist denkbar einfach. Da immer mehr Beitragsjahre auf die ab 2025 geltende volle steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge entfallen und immer weniger auf die im Zeitraum von 2005 bis 2024 nur zum Teil abzugsfähigen Beiträge, steigt die grüne Kurve und damit der durchschnittliche steuerfreie Anteil der Beiträge weiter an. Andererseits verharrt der steuerpflichtige Anteil der Rente bei 100 % und die blaue Kurve mündet nunmehr in eine waagerechte Gerade.

2.3. Modellfälle für freiwillige Rentenbeträge ab 2010

Ab dem 11.08.2010 kann sich nach einer Änderung des § 7 Abs. 1 SGB VI jeder Beamte, Freiberufler oder Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichern, sofern er dort nicht pflichtversichert ist.

Vorher war dies den versicherungsfreien Beamten mit künftiger Beamtenversorgung sowie den auf Antrag von der Versicherungspflicht befreiten Freiberuflern mit einer berufsständischen Versorgung nur möglich, wenn sie wegen einer vorherigen Tätigkeit als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer bereits die fünfjährige Wartezeit erfüllt hatten.

Das **Potenzial der Nicht-Pflichtversicherten**, die sich nach § 7 SGB VI freiwillig versichern könnten, liegt insgesamt bei schätzungsweise 10 Millionen. Darunter sind immerhin 1,9 Mio. Beamte, 1 Mio. Freiberufler mit berufsständischer Versorgung (z.B. Ärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater) und 3,7 Mio. Selbstständige (meist Gewerbetreibende), die keine Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen.

Nur 283.000 Selbstständige sind pflichtversichert, darunter 174.000 Künstler und Publizisten, jeweils 49.000 Handwerker und sonstige kraft Gesetzes sowie 11.000 auf Antrag pflichtversicherte Selbstständige.

Unter den 3,7 Mio. nicht pflichtversicherten Selbstständigen sind allein 2,7 Mio. „Solo“-Selbstständige, die keine Arbeitnehmer beschäftigt haben. Rund 600.000 Selbstständige kommen auf durchschnittliche Einkünfte von nur 10.000 € pro Jahr. Die 500.000 privat krankenversicherten Selbstständigen erzielen jedoch jährliche Einkünfte von durchschnittlich 130.000 €.

Tatsächlich geht die Anzahl der Nicht-Pflichtversicherten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge zur freiwilligen Versicherung leisten könnten, über die Gruppe der 6,6 Mio. Beamten, Freiberufler und Selbstständigen noch deutlich hinaus, da sich auch Hausfrauen und Hausmänner freiwillig versichern können.

Trotz der Gesetzesänderung im August 2010 ist die Anzahl der freiwillig Versicherten bis zum Jahr 2013 auf nur rund 270.000 gesunken. Dies mag daran liegen, dass die Änderung des § 7 Abs. 1 SGB VI den wenigsten Beamten und Freiberuflern überhaupt bekannt ist. Der Hauptgrund liegt aber wohl darin, dass die gesetzliche

Rente in der Öffentlichkeit immer nur als Grundversorgung für pflichtversicherte Arbeitnehmer angesehen wird.

Rund 90 % der freiwillig Versicherten zahlten im Jahr 2013 nur den Mindestbeitrag von damals 85,05 € im Monat. Zu dieser Gruppe gehörten insbesondere Versicherte, die mit Mindestbeiträgen die Wartezeit für bestimmte Altersrenten (zum Beispiel fünf Jahre für die Regelaltersrente oder 35 Jahre für die abschlagspflichtige Rente mit 63 Jahren) erreichen wollen. Knapp 1 % zahlten den Höchstbeitrag von monatlich 1.096,20 € in 2013. Die restlichen 9 % entschieden sich für einen freiwilligen Beitrag zwischen Mindest- und Höchstbeitrag.

Die gesetzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen fristet zurzeit noch ein stiefmütterliches Dasein. Wer sich in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 SGB VI freiwillig versichern will, sollte mit dem Formular V060 einen **Antrag auf Beitragszahlung für eine freiwillige Versicherung** stellen. Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars gibt es unter V061.

Freiwillig Versicherte können die Höhe des freiwilligen Beitrags zwischen monatlich 84,15 € (Mindestbeitrag in 2016) und 1.159,40 € (Höchstbeitrag in 2016) frei wählen. Bis zum 31.3.2016 können sie den Beitrag für das Jahr 2015 auch noch rückwirkend zahlen.

Offensichtlich nutzten vor allem vorübergehend **nicht erwerbstätige Hausfrauen und Hausmänner** die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente zu entrichten und damit Lücken im Versicherungsverlauf zu schließen. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen außerhalb von Pflichtbeitragszeiten können mit dazu beitragen, dass die besonderen Wartezeiten von 35 bzw. 45 Jahren für die abschlagspflichtige bzw. abschlagsfreie Rente erfüllt werden können. Für die neue abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren nach 45 Versicherungsjahren ist es zur Anrechnung aber erforderlich, dass auch mindestens 18 Pflichtbeitragsjahre vorliegen.

Unter den 270.000 freiwillig Versicherten werden nur zum Teil Selbstständige sein. Wahrscheinlich sind es aber gut verdienende Selbstständige, die zu den nur rund 3.000 freiwillig Versicherten mit Zahlung des Höchstbetrages zur gesetzlichen Rentenversicherung zählen.

Sofern Beamte, Freiberufler oder Selbstständige erst ab 2010 freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben, erhöht sich der durchschnittlich steuerfreie Anteil der Beiträge. Dies liegt daran, dass die in 2005 bis 2009 mit 60 % bis 68 % steuerlich abziehbare Beiträge wegfallen. Der Punkt, an dem erstmals eine Zweifachbesteuerung auftritt, verschiebt sich dadurch um fünf Jahre.

Wer beispielsweise im Jahr 2016 in Rente geht und freiwillig insgesamt sechs Jahresbeiträge gezahlt, kann im Durchschnitt noch 75 % der Beiträge steuerlich absetzen. Da der Besteuerungsanteil der Rente bei Rentenbeginn in 2016 aber nur bei 72 % liegt, kommt es nicht zur Zweifachbesteuerung. Im Jahr 2021 sieht dies bereits anders aus. Dem Besteuerungsanteil der Rente in Höhe von 82 % steht nunmehr ein durchschnittlich steuerfreier Beitragsanteil von 80 % gegenüber.

Es gilt also die Regel: Je später mit der Zahlung von freiwilligen Beiträgen begonnen wird, desto eher wird eine Zweifachbesteuerung vermieden. Wer beispielsweise erst in 2016 mit freiwilligen Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung einsteigt, wird bei einem Rentenbeginn in 2030 zwar 90 % seiner Rente versteuern müssen. Er

würde aber im Durchschnitt von insgesamt 14 Beitragsjahren immerhin noch knapp 94 % der gezahlten Beiträge absetzen können.

Im ersten Rentenjahr 2040 käme es auch für freiwillig Versicherte mit Beitragszahlung ab 2016 zu einer Zweifachbesteuerung, da nunmehr 100 % der Rente besteuert werden und dieser vollen Besteuerung der Rente nur zu rund 96 % steuerlich abzugsfähige Beiträge gegenüber stehen.

Im Abschlussbericht der Rürup-Kommission wird davon ausgegangen, dass eine Zweifachbesteuerung nur bei den Selbstständigen mit Rentenbeginn in den Jahren 2018 bis 2026 vorkommen kann. Dies ist nach Analyse der Modellrechnung in Anlage 9 nur möglich, wenn in allen dort unterstellten 35 Beitragsjahren jeweils Höchstbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden. In der Realität dürfte dies angesichts von nur 283.000 rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen eher die Ausnahme sein. Unter den 270.000 freiwillig Versicherten sind zudem insgesamt nur höchstens 3.000 Selbstständige mit Höchstbeitrag.

Da Selbstständige mit Höchstbeitrag den weitaus größten Teil der vor 2005 gezahlten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aus versteuertem Einkommen zahlen mussten, liegt die Summe der steuerpflichtigen Beiträge für 35 Jahre nach der Berechnungsmethode der Rürup-Kommission nur bei Rentenbeginn im Zeitraum von 2018 bis 2026 bei dieser Gruppe von Selbstständigen ausnahmsweise über der Summe der steuerfreien Renten.

In der Stellungnahme des VDR vom 28.01.2004 wird das Ausmaß der Zweifachbesteuerung bei Selbstständigen mit Rentenbeginn 2020, die 30 Jahre lang Höchstbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben, mit rund 112.000 " angegeben. Erst ab Rentenbeginn in 2050 blieben Selbstständige von der Zweifachbesteuerung verschont. Dies steht im krassen Gegensatz zu den Modellberechnungen der Rürup-Kommission.

Die mögliche Zweifachbesteuerung wird nicht nur bei den in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag pflichtversicherten oder freiwillig versicherten Selbstständigen zu einem Problem, sondern auch bei den in Versorgungswerken versicherten Freiberuflern wie Ärzten, Rechtsanwälten und Steuerberatern. Bei diesen Freiberuflern handelt es sich um Personen, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind.

Tatsächlich tritt das Problem der Zweifachbesteuerung von Renten bei allen gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG **nachgelagert besteuerten Renten** auf. Der Vollständigkeit halber seien alle davon betroffenen Rentenarten an dieser Stelle einmal aufgeführt:

- Renten aus der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung
- Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung für Bergleute
- Renten aus berufsständischen Versorgungswerken für Freiberufler
- Renten aus landwirtschaftlichen Alterskassen für Landwirte
- kapitalgedeckte Rürup-Renten.

Da die Renten für Bergleute aus der knappschaftlichen Rentenversicherung als Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden und zahlenmäßig nur eine geringe Rolle spielen, soll in dieser Studie darauf nicht näher eingegangen werden. Hinsichtlich der geringen Anzahl gilt das Gleiche für die Renten von Landwirten aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL).

Etwas anderes gilt aber für private kapitalgedeckte Rürup-Renten. Entgegen weitverbreiteter Ansicht kann jede Person eine Rürup-Rentenversicherung abschließen, also außer Selbstständigen und Freiberuflern auch Arbeitnehmer, Beamte und sogar Ruheständler. Bis heute haben aber nur rund 2 Mio. vorwiegend Selbstständige eine Rürup-Rentenversicherung abgeschlossen. Auch sie müssen eventuell eine Zweifachbesteuerung befürchten (siehe nachfolgendes Kapitel 2.4).

2.4. Zweifachbesteuerung auch bei der Rürup-Rente möglich

Da die Steuerregeln für die kapitalgedeckte Basis-Rente (nach ihrem Erfinder Bert Rürup auch Rürup-Rente genannt) mit der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente völlig identisch sind, ist eine Zweifachbesteuerung auch bei der Rürup-Rente durchaus möglich.

Beim Neuabschluss einer klassischen Rürup-Rentenversicherung ab beispielsweise 2016 gelten somit die gleichen steuerlichen Folgen wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Wer die **Rürup-Rente** erst in 2040 erhält, wird ebenso mit der Zweifachbesteuerung konfrontiert.

Der Zeitpunkt, ab dem der steuerpflichtige Anteil der Rürup-Rente über dem durchschnittlich steuerlich abzugsfähigen Anteil der Rürup-Beiträge liegt, kann bei einem Beitragsbeginn ab 2005 jedoch deutlich früher liegen. Die **Rürup-Sparer der ersten Stunde** die im Jahr 2005 mit der Beitragszahlung begonnen haben und in 2020 ihre Rürup-Rente bekommen, werden wie die gesetzlichen Rentner von der Zweifachbesteuerung betroffen.

Ende 2005 gab es laut Seite 153 des Alterssicherungsberichts 2012 der Bundesregierung 153.000 Rürup-Sparer der ersten Stunde. Im Folgenden soll angenommen werden, dass diese Rürup-Sparer beim Start 30, 40 oder 50 Jahre alt waren und bei einem geplanten Ruhestandsbeginn mit 65 Jahren folglich 35, 25 oder 15 gleich hohe Jahresbeiträge in die Rürup-Rente einzahlen.

- 1. Beispiel: Beginn der Rürup-Rente in 2020 nach 15 Beitragsjahren

Rürup-Beitragssumme von 216.000 " für 15 Jahresbeiträge à 14.400 " bzw. 180 Monatsbeiträge à 1.200 " und Rürup-Rentensumme von angenommen 364.000 " über 17 Jahre wie bei einem Standardrentner in der gesetzlichen Rentenversicherung

80 % der Rürup-Rente von anfangs 18.200 " pro Jahr bzw. 1.517 " monatlich werden besteuert, obwohl durchschnittlich nur 74 % der Beitragssumme steuerlich abzugsfähig sind. Per Saldo werden 6 % der Rürup-Rente bzw. anfangs rund 1.100 " zu viel besteuert.

- 2. Beispiel: Beginn der Rürup-Rente in 2030 nach 25 Beitragsjahren

Rürup-Beitragssumme von 300.000 " für 25 Jahresbeiträge à 12.000 " bzw. 300 Monatsbeiträge à 1.000 " und Rürup-Rentensumme von angenommen 471.000 " über 17 Jahre wie bei einem Standardrentner in der gesetzlichen Rentenversicherung

Nun werden 90 % der Rürup-Rente von anfangs 23.550 " pro Jahr bzw. 1.962 " monatlich besteuert. Andererseits bleiben nur 83,2 % der Beitragssumme steuerfrei. 6,8 % der Rürup-Rente bzw. anfangs rund 1.600 " werden zu viel besteuert.

- 3. Beispiel: Beginn der Rürup-Rente in 2040 nach 35 Beitragsjahren

Rürup-Beitragssumme von 385.000 " für 35 Jahresbeiträge à 11.000 " bzw. 420 Monatsbeiträge à 917 " und Rürup-Rentensumme von angenommen 554.000 " über 17 Jahre wie bei einem Standardrentner in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Rürup-Rente von anfangs 27.700 " wird wie alle folgenden, um jährlich 2 % steigenden Rürup-Renten voll besteuert. Im Gegensatz hierzu können aber nur 88 % der Beitragssumme steuerlich abgezogen werden. 12 % der Rürup-Rente bzw. anfangs rund 3.300 " werden zu viel besteuert.

Insbesondere das 3. Beispiel mit Rentenbeginn in 2040 macht deutlich, dass auch die Rürup-Rente stark von der Zweifachbesteuerung betroffen werden kann. Der mögliche Einwand, man müsse die steuerlich abzugsfähigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aber als steuerfreie Rentenanteile ansehen, geht bei der Rürup-Rente völlig fehl.

Begründung: Privat krankenversicherte und in der KVdR (Krankenversicherung der Rentner) gesetzlich krankenversicherte Rürup-Rentner erhalten ihre Rürup-Rente brutto für netto überwiesen und müssen dafür überhaupt keine Kranken- und Pflegekassenbeiträge zahlen.

Die kleine Gruppe der freiwillig gesetzlich krankenversicherten Rentner, die in der zweiten Hälfte ihres Berufslebens zu weniger als 90 % gesetzlich krankenversichert waren, muss indes einen hohen Beitrag von aktuell 17,7 % der Rürup-Bruttorente an die Krankenkasse abführen. Es wäre völlig absurd, wenn man diesen hohen Beitrag als steuerfreien Rentenanteil werten und dadurch nur auf dem Papier eine Zweifachbesteuerung vermeiden würde.

Die Rürup-Rente kann aber nicht doppelt besteuert werden, wenn Einmalzahlung des Beitrags und Rentenbeginn im gleichen Jahr erfolgen. Nur diese **Rürup-Sofortrente** wird in jedem Fall von der Zweifachbesteuerung verschont. Beginnt die Auszahlung der Rürup-Sofortrente vor 2040, liegt der Besteuerungsanteil der Rürup-Rente von maximal 99 % immer unter dem steuerlich abzugsfähigen Satz von 100 % des Rürup-Beitrags.

Bei Rentenbeginn im Jahr 2025 wird die Rürup-Sofortrente nur mit 85 % besteuert, während der im gleichen Jahr eingezahlte Rürup-Beitrag zu 100 % steuerlich abzugsfähig ist. Dies stellt mit 15 Prozentpunkten die höchste Differenz dar.

In den Jahren bis 2020 liegt der Besteuerungsanteil der Rürup-Sofortrente immer genau 10 Prozentpunkte unter dem steuerfreien Beitragsanteil. Von 2021 bis 2024 steigt diese Differenz um jeweils einen Prozentpunkt an. Ab 2026 sinkt die maximale Differenz von 15 Prozentpunkten von Jahr zu Jahr (siehe auch Tabelle 6 im Anhang).

3. Offene Fragen zur Zweifachbesteuerung

Die Ausführungen zur doppelten Besteuerung bzw. Zweifachbesteuerung im Verfassungsgerichtsurteil vom 06.03.2002, Abschlussbericht der Rürup-Kommission vom 11.03.2003 und Gesetzentwurf zum Alterseinkünftegesetz vom 09.12.2003 sind an einigen Stellen leider nicht präzise genug. Nur im Abschlussbericht der Rürup-Kommission wird anhand eines Rechenmodells mit Lösungsformel geprüft, in welchen Fällen eine Zweifachbesteuerung vorliegen kann.

Nach diesem Rechenmodell kommt es bei Arbeitnehmern allein darauf an, ob die steuerfreie Rentensumme nach 17 Jahren höher oder niedriger als die aus versteuerten Einkommen gezahlte Beitragssumme über 45 Jahre ausfällt. Wenn die steuerfreie Rentensumme niedriger liegt, soll eine Zweifachbesteuerung vorliegen.

Im Einzelfall wäre also zu prüfen, ob es tatsächlich zu einer Zweifachbesteuerung kommt. Offen bleibt die Frage, wie diese Prüfung erfolgen soll und welche steuerlichen Konsequenzen daraus zu ziehen sind. Im Folgenden werden daher ein Konzept zur Günstigerprüfung bei der Rentenbesteuerung sowie ein Vorschlag einer Öffnungsklausel zur alternativen Ertragsanteilbesteuerung vorgestellt.

3.1. Günstigerprüfung bei Rentenbesteuerung

Eine Günstigerprüfung bei der Rentenbesteuerung liegt dann vor, wenn beispielsweise beim Vergleich von zwei Prozentsätzen (zum Beispiel steuerpflichtiger Teil der Renteneinkünfte in Prozent der Bruttorente im Vergleich zum steuerlich abzugsfähigen Teil des Rentenbeitrags in Prozent des Bruttobeitrags) der jeweils niedrigere Prozentsatz zugrunde gelegt wird.

Eine **vergleichbare Günstigerprüfung** gibt es bereits gem. § 10 Abs. 4a EStG für die als Sonderausgaben absetzbaren Alters- und sonstigen Vorsorgeaufwendungen. Das Finanzamt prüft von sich aus, ob die alte Rechtslage vor Inkrafttreten der Rentenbesteuerung in 2005 für den Steuerzahler günstiger ist oder nicht. Ist diese günstiger und werden nach der bis 2004 geltenden Altregelung höhere Vorsorgeaufwendungen zum Abzug zugelassen im Vergleich zur Neuregelung ab 2005, gilt die Altregelung fort für einen bis zum Jahr 2019 laufenden Übergangszeitraum.

Nach der alten Berechnungsmethode wurden alle abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen zusammengefasst. Der **steuerlich abzugsfähige Vorsorgehöchstbetrag** setzte sich dann aus drei Teilbeträgen zusammen:

- Vorwegabzug von 3.068 " bzw. 6.136 " für Ledige bzw. Verheiratete minus 16 % des Jahresbruttogehalts bei Arbeitnehmern und Beamten bis zum Jahr 2010, danach Verringerung des Vorwegabzugs auf 2.700 " bzw. 5.400 " in 2011 und in jedem Folgejahr um weitere 300 " bzw. 600 ", bis der Vorwegabzug ab 2020 ganz wegfällt
- Grundhöchstbetrag von 1.336 " bzw. 2.668 " für Ledige bzw. Verheiratete
- Zusatzhöchstbetrag von 667 " bzw. 1.334 " für Ledige bzw. Verheiratete, wenn Vorsorgeaufwendungen in doppelter Höhe nachgewiesen werden.

Bei verheirateten Rentnern und Pensionären wird der Vorwegabzug mangels Gehalt nicht gekürzt. Auf diese Weise konnten Rentner und Pensionäre bis zum Jahr 2010 maximal 10.138 € als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag ihrer Einkünfte steuerlich absetzen, wenn sie Vorsorgeaufwendungen in einer Höhe von mindestens 11.472 € nachweisen konnten. In 2016 sind es noch höchstens 7.002 € bei nachgewiesenen Vorsorgeaufwendungen von 8.336 €, da der Vorwegabzug für dieses Jahr bereits um 3.136 € abgeschmolzen ist.

Der Vergleich dieser noch bis 2019 bestehenden Günstigerprüfung bei den Vorsorgeaufwendungen mit einer künftigen **Günstigerprüfung bei der Rentenbesteuerung** liegt nahe. Günstigerprüfungen bestehen nach aktuellem Steuerrecht auch in anderen Bereichen, zum Beispiel bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte (Abgeltungsteuer oder individuelle Besteuerung) oder bei der Kindervergünstigung (Kindergeld oder steuerlicher Kinderfreibetrag).

Technisch umsetzbar ist auch eine Günstigerprüfung bei der Rentenbesteuerung, um eine Zweifachbesteuerung zu verhindern. Dabei wird der steuerfreie Anteil der Rente mit dem durchschnittlich steuerpflichtigen Anteil der Beiträge verglichen. Rechnerisch besonders einfach ist dies beim **Rentenbeginn in 2040** für einen Standardrentner mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst, da die Renteneinkünfte ab diesem Jahr voll besteuert werden und der steuerfreie Anteil der Rente somit Null ist.

Sofern man die bis zum Jahr 2039 hochgerechneten Zahlen über Durchschnittsentgelte, Beitragssätze und aktuelle Rentenwerte im Rentenversicherungsbericht 2015 zugrunde gelegt und für die folgenden Jahre eine Lohnsteigerung von jährlich 2,5 % sowie eine jährliche Rentensteigerung von 2 % annimmt, fällt insgesamt eine Beitragssumme von 378.964 € an. Davon werden 53.732 € bzw. 14,18 % der Beitragssumme aus versteuertem Einkommen gezahlt.

Von der erste Jahresrente in Höhe von 27.213 € sind somit 14,18 % bzw. 3.859 € nicht nachgelagert voll zu besteuern, sondern mit dem günstigeren Ertragsanteil von beispielsweise nur 18 % bei 65-jährigen Neurentnern. 72 % von 3.859 € gleich 2.778 € müssten also steuerfrei bleiben (siehe auch Kapitel 3.2).

Ähnliche Ergebnisse liefert der **pauschale Vergleich von Prozentsätzen**. In 2040 wird die gesetzliche Rente zu 100 % besteuert, während durchschnittlich nur 88 % der ab 2005 gezahlten Beiträge steuerlich abzugsfähig sind. Also werden demnach 12 % zu viel besteuert.

Ein weiteres Beispiel: Bis zum **Rentenbeginn in 2030** fällt eine Beitragssumme von 284.506 € an, wovon 73.541 € bzw. 25,85 % steuerpflichtig sind. Die Jahresrente von 22.324 € wird somit aufgeteilt in einen steuerfreien Teil von 5.771 € (= 25,85 % von 22.324 €) und in einen grundsätzlich steuerpflichtigen Teil von 16.553 €, der dem Besteuerungsanteil von 90 % im Jahr 2040 unterliegt. Mit anderen Worten: 14.898 € (= 90 % von 16.553 €) werden voll besteuert, während 5.771 € nur mit dem Ertragsanteil von 18 % besteuert werden.

Der pauschale Vergleich von Prozentsätzen nur für die ab 2005 gezahlten Beiträge führt hier allerdings in die Irre. Dem Besteuerungsanteil von 90 % der Rente würde nur ein durchschnittlich abzugsfähiger Beitragsanteil von 83,2 % gegenüberstehen. Bezieht man jedoch richtigerweise alle ab Beitragsbeginn über 45 Jahre gezahlte Rentenbeiträge mit ein und gewichtet sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Durchschnittsentgelte und Beitragssätze, lässt sich ein steuerfreier Beitragsanteil von

77,43 % errechnen. Zusammen mit dem steuerpflichtigen Beitragsanteil von 22,57 % werden dann 100 % der Beitragssumme erreicht.

Der **gewichtete Anteil der ab 2005 steuerlich abzugsfähigen Beiträge** in Prozent der individuellen Beitragssumme liegt insbesondere wegen der stetig steigenden Durchschnittsentgelte beim Standardrentner immer über dem pauschalen Anteil. Im Jahr 2020 sind es beispielsweise 74,64 % beim gewichteten Beitragsanteil im Vergleich zu glatt 74 % der steuerlich abzugsfähigen Beiträge beim pauschal berechneten Beitragsanteil. Bei Rentenbeginn in 2030 sind es beispielsweise rund 86 % statt 83,2 %. Die vollständige Tabelle 8 für einen Rentenbeginn 2015 bis 2040 findet sich im Anhang.

Falls Beiträge auch schon vor 2005 gezahlt wurden, ist der **gewichtete Anteil aller ab tatsächlichem Beitragsbeginn steuerlich abzugsfähigen Beiträge** zu berechnen. Eine individuelle Berechnung der vor 2005 steuerlich abzugsfähigen Beiträge ist wegen der oftmals fehlenden Unterlagen kaum noch möglich. Daher sind in diesem Fall alle vor 2005 anfallenden und steuerlich abzugsfähigen Beiträge pauschal mit 50 % anzusetzen, während die restlichen 50 % auf den grundsätzlich steuerfreien Arbeitgeberanteil entfallen.

3.2. Öffnungsklausel mit alternativer Ertragsanteilbesteuerung

Eine Öffnungsklausel für Neufälle - wie in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 EStG für Altfälle - könnte sicherstellen, dass künftig eine Zweifachbesteuerung vermieden wird. Dadurch werden die Renteneinkünfte in einen nachgelagert besteuerten Teil und einen nur mit dem geringen Ertragsanteil besteuerten Teil gesplittet. Der jeweilige Versorgungsträger (zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung) müsste auf Antrag des steuerpflichtigen Rentners eine Bescheinigung ausstellen, aus der hervorgeht, wie viel Prozent der Rente mit dem Ertragsanteil besteuert werden soll.

Der beispielsweise zu 100, 90 oder 80 % gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. Doppelbuchst. **aa nachgelagert besteuerte Rentenanteil** bei Rentenbeginn in 2040, 2030 oder 2020 würde also unterschieden von dem mit beispielsweise 18 % **besteuerten Ertragsanteil** gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. Doppelbuchst. **bb** für einen 65-jährigen Neurentner.

Im Folgenden sollen die finanziellen Auswirkungen am Beispiel eines Standard- und Höchstrentners mit Rentenbeginn in 2040 gezeigt werden, wobei zur Ermittlung des Grenzsteuersatzes die Einkommensteuer-Grundtabelle 2016 für alleinstehende Standard- und Höchstrentner mit fiktiver voller Rentenbesteuerung zugrunde gelegt werden soll.

Wer beispielsweise im Jahr 2040 nach 45 Beitragsjahren in Rente geht, muss seine gesetzliche Rente voll versteuern, kann aber nur für 15 Beitragsjahre (2025 bis einschließlich 2039) die Rentenbeiträge steuerlich voll absetzen. Daher kommt es ohne neue Öffnungsklausel auf jeden Fall zu einer Zweifachbesteuerung. Im **Beispielfall eines Standardrentners** mit einer Jahresbruttorente von 27.213 € werden nach der Berechnungsmethode der Verfasser dieser Studie 12 % der Rentenbezüge besteuert, obwohl 12 % der Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen gezahlt werden. Nach der modifizierten und aktualisierten Berechnungsmethode der Rürup-Kommission wären es 12,76 %.

Nach Einführung einer Öffnungsklausel würden jedoch nur 23.947 " nachgelagert zu 100 % besteuert, während die restliche Rente in Höhe von 3.266 " (= 12 % von 23.947 ") nur mit 18 % Ertragsanteil besteuert wird. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass 2.678 " oder 82 % von 3.266 " im 1. Rentenjahr zu viel besteuert würden.

Bei 17 Rentenjahren mit einer jährlichen Rentensteigerung von 2 % errechnet sich eine zu viel besteuerte Summe von 53.592 ", was im Übrigen mit den bereits Anfang 2004 in der VDR-Stellungnahme genannten rund 53.000 " fast exakt übereinstimmt und auch mit den 51.988 " in der bereits oben angegebenen Tabelle 3 korrespondiert. Bei einem gleichbleibenden Grenzsteuersatz von 26 % für alleinstehende Standardrentner ohne weitere Alterseinkünfte läge der finanzielle Verlust insgesamt bei 13.934 ", sofern eine durchschnittliche Rentendauer von 17 Jahren angenommen wird.

Diese Beispielrechnungen zeigen deutlich, dass es sich nicht um Peanuts handelt. Wenn bereits beim Standardrentner des Geburtsjahrgangs 1975 mit Rentenbeginnjahr 2040 im Laufe von 17 Rentenjahren ein finanzieller Verlust in Höhe von rund 14.000 " bei nicht vermiedener Zweifachbesteuerung anfällt, kann dies sicherlich nicht gerechtfertigt werden.

Dies gilt umso mehr, wenn von einem Rentner ausgegangen wird, dessen Verdienst 40 Jahre lang immer mindestens so hoch lag wie die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West. In diesem **Beispielfall eines Höchstrentners** würden im 1. Rentenjahr 4.918 " und bei einer Rentendauer von 17 Jahren mit jährlicher Rentensteigerung von 2 % insgesamt sogar 98.419 " zu viel besteuert. Infolge des für alleinstehende Höchstrentner höheren Grenzsteuersatzes von 30 % errechnet sich dann ein Gesamtverlust von immerhin 29.526 " oder rund 30.000 " .

Schlussbemerkungen

Die These im Abschlussbericht der Rürup-Kommission, dass eine Zweifachbesteuerung bei Arbeitnehmern mit 45 Pflichtbeitragsjahren nur bei Rentenbeginn in 2039 bis 2042 auftritt, trifft nicht zu. Tatsächlich beginnt die Zweifachbesteuerung spätestens bei Neurentnern in 2019, also immerhin 20 Jahre früher, und hört erst beim Rentenbeginn in 2069 wieder auf. Zu de facto identischen Ergebnissen kam Franz Ruland, von 1992 bis 2005 Geschäftsführer des VDR und von 2009 bis 2013 Vorsitzender im Sozialbeirat der Bundesregierung, im Jahr 2004.

Dieser lange Zeitraum von 2019 bis 2069, also immerhin von 50 Jahren, kann sowohl durch den Vergleich der steuerfreien Renteneinkünften mit den steuerpflichtigen Rentenbeiträgen in Euro (modifizierte und aktualisierte Berechnungsmethode der Rürup-Kommission) als auch den Vergleich der steuerpflichtigen Rentenanteile mit den steuerfreien Beitragsanteilen in Prozent (alternative Berechnungsmethode der Verfasser dieser Studie) begründet werden.

Um die Zweifachbesteuerung wieder aufzuheben, bedarf es keiner grundlegenden Reform des Alterseinkünftegesetzes. Eine Günstigerprüfung bei der gegenwärtigen Rentenbesteuerung mit einer zusätzlichen Öffnungsklausel im Alterseinkünftegesetz reicht bereits aus. In diesem Fall würde die gesetzliche Rente zum weitaus größeren Teil nachgelagert besteuert wie bisher und zum kleineren Teil nur mit dem Ertragsanteil.

Die Berechnung des Prozentsatzes, der auf den nur mit dem Ertragsanteil zu steuernden Teil der Rente entfällt, müsste durch den Versorgungsträger (zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung) erfolgen. Nach Vorlage dieser Bescheinigung beim zuständigen Finanzamt kann der steuerpflichtige Rentner dann eine günstigere Besteuerung beantragen. Dieses Verfahren gilt schon jetzt für vor 2005 gezahlte Beiträge, die mindestens zehn Jahre über dem Höchstbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden.

Es ist daher geboten, die bereits für Altfälle bestehende Öffnungsklausel nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 EStG um eine für Neufälle geltende Öffnungsklausel in Doppelbuchst. bb Satz 3 zu ergänzen.

Die Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin sieht das offensichtlich völlig anders. Auf die Frage *ist eine Zweifachbesteuerung der Beiträge und Renten ausgeschlossen?* gibt sie folgende Antwort²³:

Die Frage einer Zweifachbesteuerung ist im Vorfeld des Gesetzesvorhabens eingehend geprüft worden. Die Regelungen im Alterseinkünftegesetz stellen sicher, dass eine verfassungswidrige zweifache Besteuerung nicht auftritt. Der langfristige Stufenplan, nach dem für die bisherigen Rentner 50 % der Rente dauerhaft steuerfrei bleiben, stellt zusammen mit den steuerlichen Abzugs-, Pausch- und Freibeträgen sicher, dass der frühere Beitrag aus versteuertem Einkommen nicht ein zweites Mal mit Steuern belastet wird. Damit wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts voll entsprochen.

Von einer doppelten „Sicherstellung“ kann nach Ansicht der Verfasser dieser Studie keine Rede sein.

²³ <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-faq-steuern/artikel.9079.php#14>

Anhang

Tabelle 6: Steuerlich abzugsfähige Beiträge und steuerpflichtige Renten

Jahr	steuerlich abzugsfähiger Beitrag	steuerpflichtiger Rentenanteil
2005	60 %	50 %
2006	62 %	52 %
2007	64 %	54 %
2008	66 %	56 %
2009	68 %	58 %
2010	70 %	60 %
2011	72 %	62 %
2012	74 %	64 %
2013	76 %	66 %
2014	78 %	68 %
2015	80 %	70 %
2016	82 %	72 %
2017	84 %	74 %
2018	86 %	76 %
2019	88 %	78 %
2020	90 %	80 %
2021	92 %	81 %
2022	94 %	82 %
2023	96 %	83 %
2024	98 %	84 %
2025	100 %	85 %
2026	100 %	86 %
2027	100 %	87 %
2028	100 %	88 %
2029	100 %	89 %
2030	100 %	90 %
2031	100 %	91 %
2032	100 %	92 %
2033	100 %	93 %
2034	100 %	94 %
2035	100 %	95 %
2036	100 %	96 %
2037	100 %	97 %
2038	100 %	98 %
2039	100 %	99 %
2040	100 %	100 %
später	100 %	100 %

Tabelle 7: Rentenbesteuerung mit Günstigerprüfung

Jahr des Rentenbeginns	stpfl. Anteil der Rente	steuerfreier Beitragsanteil*	Günstigerprüfung**	zu viel besteuert***
2005	50%	60%	50%	-10%
2006	52%	60%	52%	-8%
2007	54%	61%	54%	-7%
2008	56%	62%	56%	-6%
2009	58%	63%	58%	-5%
2010	60%	64%	60%	-4%
2011	62%	65%	62%	-3%
2012	64%	66%	64%	-2%
2013	66%	67%	66%	-1%
2014	68%	68%	68%	0%
2015	70%	69%	69%	1%
2016	72%	70%	70%	2%
2017	74%	71%	71%	3%
2018	76%	72%	72%	4%
2019	78%	73%	73%	5%
2020	80%	74%	74%	6%
2021	81%	75%	75%	6%
2022	82%	76%	77%	6%
2023	83%	77%	78%	6%
2024	84%	78%	79%	6%
2025	85%	79%	80%	6%
2026	86%	80%	80%	6%
2027	87%	80,91%	80,91%	6,09%
2028	88%	81,74%	81,74%	6,26%
2029	89%	82,5%	82,5%	6,50%
2030	90%	83,2%	83,2%	6,80%
2031	91%	83,85%	83,85%	7,15 %
2032	92%	84,44%	84,44%	7,56%
2033	93%	85%	85%	8%
2034	94%	85,52%	85,52%	8,48%
2035	95%	86%	86%	9%
2036	96%	86,45%	86,45%	9,55%
2037	97%	86,88%	86,88%	10,12%
2038	98%	87,27%	87,27%	10,73%
2039	99%	87,65%	87,65%	11,35%
2040	100%	88%	88%	12%
2041	100%	88,33%	88,33%	11,67%
2042	100%	88,65%	88,65%	11,35%
2043	100%	89,23%	89,23%	10,77%
2044	100%	89,5%	89,5%	10,5%
2045	100%	89,76%	89,76%	10,24%
2046	100%	90%	90%	10%
2047	100%	90,23%	90,23%	9,77%
2048	100%	90,45%	90,45%	9,55%
2049	100%	90,67%	90,67%	9,33%
2050	100%	90,87%	90,87%	9,13%
2051	100%	91,66%	91,66%	8,34%
2052	100%	92,4%	92,4%	7,6%
2053	100%	93,2%	93,2%	6,8%
2054	100%	93,96%	93,96%	6,04%

2055	100%	94,67%	94,67%	5,33%
2056	100%	95,33%	95,33%	4,67%
2057	100%	95,96%	95,96%	4,04%
2058	100%	96,53%	96,53%	3,47%
2059	100%	97,07%	97,07%	2,93%
2060	100%	97,56%	97,56%	2,44%
2061	100%	98%	98%	2%
2062	100%	98,4%	98,4%	1,6%
2063	100%	98,76%	98,76%	1,24%
2064	100%	99,07%	99,07%	0,93%
2065	100%	99,33%	99,33%	0,67%
2066	100%	99,56%	99,56%	0,44%
2067	100%	99,73%	99,73%	0,27%
2068	100%	99,86%	99,86%	0,14%
2069	100%	99,95%	99,95%	0,05%
2070	100%	100%	100%	0%

Tabelle 8: Gewichtete und pauschale Beitragsanteile 2015 bis 2040

Jahr des Rentenbeginns	gewichtete Beitragsanteile ab 2005	gewichtete Beitragsanteile bei 45 Jahren	pauschal ab 2005
2015	69,25 %	52,92 %	69 %
2016	70,28 %	54,89 %	70 %
2017	71,35 %	55,60 %	71 %
2018	72,43 %	56,36 %	72 %
2019	73,53 %	57,16 %	73 %
2020	74,64 %	58 %	74 %
2021	75,76 %	58,89 %	75 %
2022	76,93 %	59,82 %	76 %
2023	78,14 %	60,80 %	77 %
2024	79,36 %	61,82 %	78 %
2025	80,60 %	62,89 %	79 %
2026	81,37 %	64 %	80 %
2027	83,01 %	65,11 %	80,91 %
2028	84,07 %	66,22 %	81,74 %
2029	85,03 %	67,33 %	82,50 %
2030	85,93 %	68,44 %	83,20 %
2031	86,76 %	69,65 %	83,85 %
2032	87,51 %	70,67 %	84,40 %
2033	88,20%	71,87 %	85 %
2034	88,83 %	72,89 %	85,52 %
2035	89,41 %	74 %	86 %
2036	89,95 %	75,11 %	86,45 %
2037	90,44 %	76,22 %	86,88 %
2038	91 %	77,33 %	87,27 %
2039	91,33 %	78,44 %	87,65 %
2040	91,73 %	79,56 %	88 %